

## Inhaltsübersicht

- a) [Bund](#)
  
- b) [Bundesländer](#)
  - a) [Baden-Württemberg](#)
  - b) [Bayern](#)
  - c) [Berlin](#)
  - d) [Brandenburg](#)
  - e) [Bremen](#)
  - f) [Hamburg](#)
  - g) [Hessen](#)
  - h) [Mecklenburg-Vorpommern](#)
  - i) [Niedersachsen](#)
  - j) [Nordrhein-Westfalen](#)
  - k) [Rheinland-Pfalz](#)
  - l) [Saarland](#)
  - m) [Sachsen](#)
  - n) [Sachsen-Anhalt](#)
  - o) [Schleswig-Holstein](#)
  - p) [Thüringen](#)
  
- c) [Annex: Archiv alter Verordnungen und Beschlüsse](#)

Bund

Die *vorherigen Beschlüsse* der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder finden Sie im Annex.

**Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24.01.2022**

1. **Fortgeltung der bisherigen Maßnahmen:** Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die bisher geltenden Regeln grundsätzlich weiterhin Bestand haben. Die Entwicklung der Omikron-Welle wird weiter aufmerksam beobachtet. Wenn eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, werden sie weitergehende Maßnahmen zur Infektionskontrolle vereinbaren.
2. **Öffnungsperspektive:** Bund und Länder werden Öffnungsperspektiven entwickeln für den Moment, zu dem eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann.
3. **Überregionale Großveranstaltungen:** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es bei der Durchführung von Großveranstaltungen einer Vereinheitlichung der bestehenden Regelungen bedarf. Sie beauftragen die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder bis zum 9. Februar 2022 eine einheitliche Regelung zu vereinbaren.
4. **Impfen:** Impfen hilft. Impfungen schützen vor schweren Erkrankungen. Sie sind das beste und sicherste Mittel für Gesellschaft und Wirtschaft, um die Pandemie zu überwinden. Entsprechend der Empfehlungen des Expertenrats werden Bund und Länder ihre Impfkampagne verstärken. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, drei Monate nach ihrer zweiten Impfung die Auffrischungsimpfung vornehmen zu lassen, den Booster. Diejenigen, die bisher noch gar keine Impfung erhalten haben, sollten sich nunmehr sofort impfen lassen. Schon die erste Impfung schützt vor einem schweren Verlauf der Krankheit. Es stehen genug Dosen der mRNA-Impfstoffe von Moderna und Biontech zur Verfügung. Eine Impfung ist leicht und ohne Kosten überall verfügbar. Für alle Bürgerinnen und Bürger über 30 Jahre wird vorrangig der Moderna-Impfstoff eingesetzt. Für Kinder und Bürgerinnen und Bürger bis 30 Jahre gibt es den Impfstoff von Biontech. Beide Impfstoffe sind sicher und millionenfach erprobt. Mit dem Impfstoff Novavax steht neben den beiden mRNA-Impfstoffen ab Ende Februar auch ein proteinbasiertes Vakzin zur Verfügung.
5. **Testen:** Die derzeit hohe und voraussichtlich weiter steigende Zahl der Neuinfektionen führt zu Engpässen bei den verfügbaren PCR-Tests. Die Labore sind bereits in Teilen überlastet. Bei auftretenden Engpässen ist es daher unabdingbar, Priorisierungen vorzunehmen.

Die Länder nehmen den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zur Kenntnis, dass die nur begrenzt verfügbaren PCR-Tests auf vulnerable Gruppen und Beschäftigte, die diese betreuen und behandeln, konzentriert werden sollen. Also auf das Personal insbesondere in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe. Bei diesen soll der Verdacht auf eine Covid-19-Infektion weiterhin durch einen PCR-Test abgeklärt werden. Ebenso sollen PCR-Tests für Hochrisikopatientinnen und -patienten (Ältere, Komorbidität, immunsupprimierte Patientinnen und Patienten) eingesetzt werden, um eine frühzeitige Behandlung und ggfls. antivirale Therapie zu ermöglichen.

Der Bundesminister für Gesundheit wird in Abstimmung mit den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern der Länder ein verändertes Testregime ausarbeiten und die Nationale Teststrategie sowie die Coronavirus-Testverordnung entsprechend anpassen. Gleichzeitig müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die PCR-Testkapazitäten zu erhöhen.

6. **Quarantäne und Isolation:** Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs begrüßen die Ankündigung des Bundesgesundheitsministeriums und des Robert-Koch-Instituts, angesichts der Engpässe bei den PCR-Tests und aufgrund der neuen Erkenntnisse zu den Infektionsverläufen der Omikron-Variante die Regeln für die Isolation von erkrankten Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzupassen. Auch für sie gelten künftig die allgemeinen Regeln: Die Isolation nach einer nachgewiesenen Infektion kann nach sieben Tagen durch einen zertifizierten Antigen-Schnelltest (mit Nachweis des negativen Ergebnisses) bei 48 Stunden Symptomfreiheit beendet werden. Ohne Test endet sie nach 10 Tagen. Für die Quarantäne von Kontaktpersonen ist ebenfalls eine Freitesting

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

durch negativen Antigentest nach sieben Tagen möglich. Diejenigen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen („3 von 3“), sind von der Quarantäne als Kontaktpersonen ausgenommen; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).

7. **Genesenen- und Impfstatus:** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesminister für Gesundheit angekündigt hat, dass die nach der geänderten Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut (RKI) zu treffenden Festlegungen zum Geimpften- und Genesenenstatus aufgrund ihrer erheblichen Reichweite künftig rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten angekündigt und begründet werden. Sie gehen davon aus, dass der Bund die entsprechenden Vorkehrungen trifft.
8. **Kontaktnachverfolgung:** Vor dem Hintergrund der derzeit hohen Zahl der täglichen Neuinfektionen, der beschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter sowie dem guten Schutz von geboosterten Personen ist auch im Rahmen der Nachverfolgung der Kontaktpersonen von Infizierten eine Priorisierung sinnvoll und notwendig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, dazu zeitnah in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut umsetzbare Regelungen zu erarbeiten.  
  
Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bürgerinnen und Bürgern um einen verantwortlichen Umgang mit etwaigen Erkrankungen. Sie sollten eigenverantwortlich ihre Kontaktpersonen informieren und die verfügbaren elektronischen Hilfsmittel zur Kontaktnachvollziehung nutzen.
9. **Schutz der Alten- und Pflegeeinrichtungen:** Die Länder werden die notwendigen Daten zur Impfquote bei Beschäftigten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe erheben. Das Bundesministerium der Gesundheit prüft die Möglichkeiten eines flächendeckenden Monitorings.
10. **Kritische Infrastruktur:** Bund und Länder unterziehen gemeinsam mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virus-Variante einem kontinuierlichen Monitoring und werden im Bedarfsfall umgehend entsprechend reagieren. Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen starken Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Die getroffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass bisher keine Gefährdungen der Grundversorgung eingetreten sind.
11. **Digitalisierung:** Der Expertenrat hat in einer zweiten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 kurz- und mittelfristige Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitssystems empfohlen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Dringlichkeit und bitten die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern (GMK), sich zeitnah mit den Empfehlungen des Expertenrates zu befassen. Die GMK wird darüber hinaus gebeten, bis Ende Februar 2022 einen Bericht über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie über die Einführung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems (DEMIS) in den Krankenhäusern vorzulegen. Kurzfristig sind die digitalen Anwendungen zum Nachweis des Impf- oder Genesenenstatus (insb. Corona-Warn-App und CovPass-App) fortzuentwickeln, um die Einhaltung der 2G- bzw. 2G-Plus-Regel auf einfachem Wege prüfen zu können.
12. **Wirtschaftshilfen und Kurzarbeitergeld:** Trotz der Pandemie ist der Arbeitsmarkt weiterhin stabil. Die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist hoch. Durch die Verlängerung der Wirtschaftshilfen und der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 werden Beschäftigte und Betriebe weiterhin unterstützt. Bund und Länder sind sich einig, dass zeitnah über eine Fortführung und Ausgestaltung der Hilfen und Sonderregelungen entschieden werden muss. Hierzu wird die Bundesregierung bis zum nächsten Treffen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einen Vorschlag vorlegen.
13. **Nächste Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:** Die nächste Zusammenkunft findet am 16. Februar 2022 statt, sofern nicht das weitere Infektionsgeschehen eine frühere Zusammenkunft nötig macht. Der Chef des Bundeskanzleramtes wird sich regelmäßig mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien über die Lage austauschen.

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Bundesländer	
Baden-Württemberg	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b>  <b>Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 27.01.2021 (<a href="#">Link</a>)</b>  <b>In Kraft vom 28.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022</b></p> <p>Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 11.01.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 12.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Corona-Verordnung des Landes  ... vom 15.09.2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung (<a href="#">Link</a>)</p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren</b></p> <p>(1) Die Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.</p> <p>(2) Es gelten folgende Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2, 3 und 4 nicht erreicht oder überschritten werden;</li> <li>2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;</li> <li>3. die <b>Alarmstufe I</b> liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 390 erreicht oder überschreitet;</li> <li>4. die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet <b>und</b> wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.</li> </ol> <p><b>Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lage behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen; Grundlage hierfür ist die Risikobewertung und Prognose des Landesgesundheitsamtes zur Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der in Satz 1 genannten Parameter. Die Landesregierung wird darauf aufbauend die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen erneut überprüfen.</b></p> <p>(3) Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe <b>durch Veröffentlichung im Internet</b> bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. <b>Für das Eintreten einer höheren Stufe ist erforderlich, dass eine</b></p>

für diese Stufemaßgebliche Zahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurde; abweichend hiervon tritt die Alarmstufe II ein, wenn beide maßgeblichen Zahlen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurden. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn beide für eine Stufe maßgeblichen Zahlen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden; abweichend hiervon ist für den Übergang der Alarmstufe II in die Alarmstufe I erforderlich, dass eine der maßgeblichen Zahlen der Alarmstufe II an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

### § 3 Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume, einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den Verkehrsmitteln des Luftverkehrs, der Fahrgastschifffahrt, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs, müssen in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

[...]

(3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1) die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

### § 4 Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten und nach Maßgabe der Alarmstufen gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

1. geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,

2. genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14. Januar 2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
4. Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

(2) Im Sinne der Absätze 1 und 1a ist

1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung, ist,
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung ist;
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

#### § 5 Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig, sofern der Zutritt von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht wird oder nur oder nur immunisierten Personen mit zusätzlichem Testnachweis gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie

asymptomatisch sind. Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten sowie zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten nach den Verordnungen nach § 21 stets gestattet, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) in der jeweils geltenden Fassung über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10. Januar 2022 V1) geändert worden ist, vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

(5) Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen und Untersagungen nach Teil 2 gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

#### **§ 6a Verfahren zur Nachweisüberprüfung; Digitale Prüfverfahren**

(1) Die zur Überprüfung von Nachweisen im Sinne des § 6 Absatz 1 Verpflichteten haben die nach den Regelungen des Teils 2 vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenachweise zum Zwecke der Identitätsprüfung mit den Personalien der nachweispflichtigen Person abzugleichen, sofern nicht die Identität anderweitig bekannt



ist. Hierzu haben die nachweispflichtigen Personen ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Die nach den Regelungen des Teil 2 zur Vorlage eines Test- oder Genesenennachweises Verpflichteten haben diesen in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.

(3) Die zur Überprüfung von Nachweisen im Sinne des § 6 Absatz 1 Verpflichteten haben die nach Absatz 2 Satz 2 vorzulegenden Impfnachweise mittels elektronischer, dazu vorgesehener Anwendungen zu verifizieren, die die Echtheit der Signatur des Zertifikatsausstellers mit dem Stand der Technik entsprechenden Methoden überprüfen. Dabei darf die Verarbeitung der in dem Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen personenbezogenen Daten nur lokal in dem von der prüfenden Person verwendeten Endgerät und nur soweit und solange erfolgen, wie es zur Durchführung einer Sichtkontrolle des von der Anwendung angezeigten Prüfergebnisses erforderlich ist.

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines durch elektronische Anwendungen auslesbaren Impfnachweises gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen oder Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind. Diese Personen können auch einen Impfnachweis in verkörperter Form zum Zwecke des Zutritts zu Einrichtungen und Angeboten nach Maßgabe des Teils 2 vorlegen, sofern dieser die Anforderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Verifikation nach Absatz 3.

#### **§ 9 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen**

(1) Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind für nicht-immunisierte Personen zulässig

1. in der Basisstufe ohne Beschränkung,
2. in der Warnstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen,
3. in der **Alarmstufe I** nur mit Angehörigen eines Haushalts und zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts.

Immunisierte Personen sowie Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Personenzahl und Haushalte unberücksichtigt.

(2) In der Alarmstufe II sind private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen, an denen eine nicht-immunisierte Person teilnimmt, nur mit Angehörigen eines Haushalts



und zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig. Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen von immunisierten Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, sind in der Alarmstufe II mit einer Personenzahl von höchstens zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Personenzahl von höchstens 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personenzahl und Haushalte unberücksichtigt.

(3) Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

(4) Bei sozialen Härtefällen oder Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen nicht.

### **§ 15 Außerschulische, berufliche und akademische Bildung**

[...]

(2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) oder der [Handwerksordnung](#) sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulaausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach [§ 2b des Straßenverkehrsgesetzes](#) (StVG) und Fahreignungsseminaren nach [§ 4a StVG](#) und vergleichbare Angebote sind in der Basisstufe ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 zulässig. In der Warnstufe und den Alarmstufen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis alle drei Tage vorzulegen. Für Prüfungen ist der Testnachweis nach Satz 2 nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben. **In der Alarmstufe II sind sonstige berufliche Fort- und Weiterbildungen im Sinne des Satzes 1 in Präsenz nur zulässig, sofern sie zwingend notwendig und unaufschiebbar sind. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt während einer Prüfung nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen. Die Umsetzung des 2G-Optionsmodells ist nicht möglich bei Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, der Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen.**

[...]

### **§ 16 Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten**

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist

1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen **nicht** und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe I zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen gestattet ist,
4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist; die Ausgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind zwischen 22:30 Uhr und 6 Uhr untersagt.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne die Zutrittsbeschränkungen des Satzes 1 möglich; gesetzliche oder verordnungsrechtliche Sperrzeiten bleiben unberührt.

(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von [§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes](#) (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig; für nicht-immunisierte externe Personen ist

1. in der Basisstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
2. in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen **nicht** und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe I der Zutritt nicht gestattet,
4. in der Alarmstufe II der Zutritt nicht gestattet; immunisierte externe Personen haben abweichend von Halbsatz 1 einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

(3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist

1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

2. in den Alarmstufen zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist; bei notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Einrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4 und § 16 Absatz 1. Nicht-immunisierten Beherbergungsgästen ist die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben in der Basis- und Warnstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und in der Alarmstufe in geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet; Satz 2 gilt für die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen entsprechend.

[...]

#### **§ 17 Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

(1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist

1. in der Basis- und Warnstufe zulässig,
2. in der Alarmstufe I zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist.

Ausgenommen von den Beschränkungen von Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Geschäfte, und Märkte die der Grundversorgung dienen, Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind ohne Einschränkung zulässig. Zur Grundversorgung zählen

1. der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkte, Getränkehandel, Direktvermarkter, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,
2. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
3. Tankstellen,
4. Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personenverkehrs,
5. der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Poststellen, Paketdienste, Banken und Sparkassen,
6. Reinigungen und Waschsalons,

7. Bau- und Raiffeisenmärkte, Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Futtermittel und Tierbedarf.

(2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist

1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist,
2. in der Alarmstufe I zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
4. Für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen bleibt § 28b Absatz 2 IfSG unberührt.

Abweichend von Satz 1 ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt für die Inanspruchnahme von Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie medizinischer Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Zur Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen ist der Zutritt abweichend von Satz 1 Nummern 2 und 3 für nicht-immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und abweichend von Satz 1 Nummer 3 für immunisierte Personen nach Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises gestattet.

(3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen haben eine Datenverarbeitung durchzuführen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

#### **§ 17a Lokale Ausgangsbeschränkungen**

(1) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 1500 fest, so hat es dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Maßnahmen des Absatzes 2 gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

2. *Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4 und 6,*
3. *Versammlungen im Sinne des § 12,*
4. *Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,*
5. *Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,*
6. *Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,*
7. *Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,*
8. *Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,*
9. *Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,*
10. *für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,*
11. *unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,*
12. *sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.*

*Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absätzen 2 und 3 genannten Personen.*

*(3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 fest, so hat es diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft. Für die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage werden die fünf vor dem 28. Januar 2022 liegenden Tage mitgezählt; in diesem Fall macht die zuständige Behörde am 27. Januar 2022 bekannt, dass die jeweiligen Rechtswirkungen des Satzes 2 am 28. Januar 2022 eintreten.*

**§ 18 Testungen von Selbstständigen**

*Nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*werden können, sind verpflichtet, arbeitstäglich Testungen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Nachweise der Testungen sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Bayern	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b>  <b>Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 26.01.2022 (<a href="#">Link</a>)</b>  <i>In Kraft vom 27.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p>Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 17.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 18.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p>Konsolidierte Fassung der Fünfzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV),  ... vom 23.11.2021 in der ab 18.01.2022 gültigen Fassung (<a href="#">Link</a>)</p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 2 Maskenpflicht</b></p> <p><i>(1) 1In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). 2Die Maskenpflicht gilt nicht</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb privater Räumlichkeiten,</li> <li>2. am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,</li> <li>3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,</li> <li>4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,</li> <li>5. aus sonstigen zwingenden Gründen.</li> </ol> <p><i>3§ 12 bleibt unberührt.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>(4) Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.</i></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 3 Kontaktbeschränkungen</b></p> <p><i>(1) 1Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, an denen Personen teilnehmen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, sind nur gestattet</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie</li> <li>2. zusätzlich höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.</li> </ol> <p><i>2Kinder, unter 14 Jahren bleiben hierbei außer Betracht. 3Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.</i></p> <p><i>(2) 1Bei privaten Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, sind maximal zehn Personen erlaubt. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>



**§ 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)**

*Der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, zu geschlossenen Räumlichkeiten der Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Führungen in geschlossenen Räumen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielflächen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese*

1. *im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind und*
2. *zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 unterfallen.*

*(2) Im Rahmen des Abs. 1 gilt:*

1. *In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden.*
2. *Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich vorbehaltlich Nr. 1 nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.*
3. *Für Veranstaltungen gilt:*
  - a) *Während der gesamten Veranstaltung ist vorbehaltlich einer auf Abstandswahrung ausgelegten Sitzplatzbelegung grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.*
  - b) *b)§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.*
  - c) *Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfallen die Maskenpflicht und abweichend von Buchst. a auch der Mindestabstand, solange sie am Tisch sitzen.*
  - d) *Für private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.*
4. *Für Messen gilt abweichend von Nr. 1 eine tägliche Besucherobergrenze von 12 500 Personen.*
5. *Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nach § 7 Abs. 1 nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.*

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

6. Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:

- a) Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
- b) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
- c) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

7. Bei großen überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Veranstaltungen dürfen abweichend von Nr. 1 bis zu 25 % der Kapazität genutzt, höchstens aber 10 000 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 können zugelassen werden:

1. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach Abs. 6 ~~Nr. 1~~,
2. minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit.

(4) Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten Betriebe und Veranstaltungen mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend.

(5) Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

(6) Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

(7) Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder,
4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

(8) Zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes bestehen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

#### **§ 4a Geimpft oder genesen (2G) mit Kapazitätsbeschränkungen**

Im Hinblick auf Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel, öffentliche und private Veranstaltungen unter freiem Himmel, zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks, Ausflugsschiffe außerhalb des Linienverkehrs und Führungen unter freiem Himmel gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein zusätzlicher Testnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist.

#### **§ 5 Geimpft oder genesen (2G)**

(1) <sup>1</sup>Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu

1. der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, **Fahrschulen** und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und
2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Besucher erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder

unter 14 Jahre alt sind.<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Seilbahnen; soweit es sich um geschlossene Kabinen handelt und Personen aus mehr als einem Hausstand befördert werden, dürfen

1. bei Kabinen bis einschließlich 10 Plätze maximal 75 % der Kapazität,
2. bei größeren Kabinen maximal 25 % der Kapazität, jedenfalls aber 7 Personen,

zugelassen werden.

(2) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 können zugelassen werden:

1. Personen im Rahmen der Durchführung von Prüfungen sowie für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte bei Vorlage eines Testnachweises nach § 4 Abs. 6 ~~Nr. 1~~,
2. minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 2 in der Gastronomie sowie im Beherbergungswesen,
3. Personen im Rahmen der Durchführung laufender Prüfungsblöcke, die bereits vor dem 24. November 2021 begonnen haben.

(4) Zu den nicht von Abs. 1 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie zu Wahllokalen und Eintragungsräumen bestehen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

### **§ 5a Geimpft, genesen oder getestet (3G)**

#### **1 Der Zugang**

1. im Hinblick auf geschlossene Räume zu Meisterkursen und zu Fahrschulen,
2. zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie zu Ausflugsschiffen im Linienverkehr

darf nur durch Besucher erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

### **§ 7 Infektionsschutzkonzepte**

(1) 1Im Bereich des Handels, der Märkte und Einkaufszentren, der Dienstleistungen und des Handwerks mit Kundenverkehr, der vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, der Altenheime und Seniorenresidenzen, der Krankenhäuser, der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege,

bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen, für Sportstätten und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen jeder Art, die Gastronomie, das Beherbergungswesen, Tagungen, Kongresse, Messen, Hochschulen, Schulen, Angebote der Kindertagesbetreuung, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die außerschulische Bildung, Bibliotheken, Archive, im Bereich der Kultur, für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Laien- und Amateurensembles sowie in vergleichbaren Fällen hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. 2Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. 3Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. 4Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

(2) 1Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für besondere Bereiche infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzepte bekanntmachen. 2In den hiervon erfassten Bereichen haben die davon betroffenen Betreiber oder Veranstalter Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen haben.

#### **§ 10 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**

~~(1) <sup>1</sup>Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 und 5 gestattet, soweit diese nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen. <sup>2</sup>Zum täglichen Bedarf gehört insbesondere der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Schuhgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Baumärkte, Gartenmärkte, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und der Großhandel. <sup>3</sup>Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt § 28b Abs. 1 IfSG.~~

(1) Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr hat der Betreiber sicherzustellen, dass

1. grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und
2. die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche.

2Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.

2. Hinsichtlich der Einkaufszentren gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die zugelassene Kundenzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst.

(2) Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte, sind untersagt.

### § 11 Gastronomie

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. § 5 findet auch auf gastronomische Angebote unter freiem Himmel Anwendung.
2. Gastronomische Angebote dürfen außer in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden (Sperrstunde).
3. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig.
4. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
5. Der Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes ist untersagt.
6. Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.
7. Die §§ 4 und 5 sowie Nr. 2 finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

### § 15 Regionaler Hotspot-Lockdown

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, gilt Folgendes:

1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die den §§ 4 bis 5a unterfallen, sind untersagt; dabei gilt insbesondere:
  - a) Versammlungen, soweit es sich nicht um solche nach § 9 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt.
  - b) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
    - a) der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
    - b) der Schulsport.

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- c) *Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist*
  - a) *die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist, sowie*
  - b) *der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.*
- d) *Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind.*
- e) *Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden; Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.*
- f) *Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.*
- g) *An den Hochschulen finden mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.*
- h) *Bibliotheken und Archive sind geschlossen.*

[...]

**§ 15a**

§ 15 findet bis einschließlich **09. Februar 2022** keine Anwendung.



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Berlin	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b>  Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 11.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 22.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022</i></p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 11.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 15.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  ... vom 14.12.2021 in der ab dem 22.01.2022 gültigen Fassung 22.02.2022  (<a href="#">Link</a>)</p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 3 Zutrittssteuerung</b></p> <p><i>Sofern in dieser Verordnung eine Zutrittssteuerung vorgesehen ist, gilt bei der Öffnung einer Einrichtung die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von insgesamt höchstens einer nutzenden Person pro 5 Quadratmetern der für den jeweiligen Zweck genutzten Fläche für die maximal zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern oder anderen Nutzenden je genutzter Fläche der entsprechenden Räumlichkeiten.</i></p> <p><b>§ 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests</b></p> <p><i>(1) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),</i></li> <li><i>2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),</i></li> <li><i>3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder</i></li> <li><i>4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt.</i></li> </ol> <p><i>(2) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der</i></p>

*Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises als erbracht; dies ist während der Ferien nicht der Fall. Für Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.*

#### **§7 Regelungen zur Absonderung**

*(1) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ständig dort abzusondern. Zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden.*

*(2) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig dort abzusondern.*

*(3) Für Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, gilt Absatz 1 entsprechend, sofern die Testung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist. Ist die Testung nicht unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt worden, so sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen. Als fachkundige Aufsicht im Sinne von Satz 1 gilt jede Person, die berechtigt ist, PoC-Testungen an anderen Personen vorzunehmen.*

*(4) Personen in Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.*

*(5) Die Absonderung endet im Fall von Absatz 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung, spätestens jedoch nach 10 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests; im Fall von Absatz 2 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 7. Tag nach dem Zeitpunkt*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder PCR-Testung. Abweichend von Satz 1 endet die Absonderung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 7. Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PCR-Testung, sofern die abgesonderte Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war. Sofern der Symptombeginn vor dem Zeitpunkt der Testdurchführung liegt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend von den Absätzen 1 und 2 den Symptombeginn als fiktiven Zeitpunkt des Beginns der Absonderung festlegen.

(6) Enge Kontaktpersonen zu einer im Sinne der Absätze 1 bis 3 positiv getesteten Person haben sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ständig dort abzusondern. Bei der Einstufung als enge Kontaktperson und deren Absonderung, hat das zuständige Gesundheitsamt die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Absonderung von Kontaktpersonen endet spätestens nach 10 Tagen nach dem Zeitpunkt des letzten Kontakts zu einer im Sinne der Absätze 1 bis 3 positiv getesteten Person und frühestens mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer am 7. Tag nach dem Zeitpunkt des letzten Kontakts zu einer im Sinne der Absätze 1 bis 3 positiv getesteten Person vorgenommenen PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder PCR-Testung. Abweichend von Satz 3 endet die Absonderung von Schülerinnen und Schülern oder Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, frühestens mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer am 5. Tag nach dem Zeitpunkt des letzten Kontakts zu einer im Sinne der Absätze 1 bis 3 positiv getesteten Person vorgenommenen PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder PCR-Testung. Abweichend von Satz 1 endet die Absonderung für asymptomatische Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 1 a) Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BAnz AT 22.12.2021 V1) geändert worden ist, die zugleich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sind, frühestens mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer am 5. Tag nach dem Zeitpunkt des letzten Kontakts zu einer im Sinne der Absätze 1 bis 3 positiv getesteten Person vorgenommenen PCR-Testung. Ausgenommen von der Absonderungspflicht nach Satz 1 sind Kontaktpersonen, die

1. Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind und die eine Auffrischimpfung erhalten haben,
2. Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2, deren letzte erforderliche Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,

3. *Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus mindestens 28 Tage und nicht länger als drei Monate zurückliegt,*
4. *Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 3, deren Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,*
5. *Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 4, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,*
6. *Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision hinsichtlich einer Auffrischimpfung besteht.*

*(7) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann von den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 abweichende Einzelanordnungen treffen.*

#### **§ 8 3G-Bedingung**

*(1) Die 3G-Bedingung gibt Verantwortlichen auf, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen zugänglich zu machen.*

*(2) Folgenden Personen ist der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung eröffnet:*

1. *Geimpften Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,*
2. *Geimpften Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfbzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht,*
3. *Genesenen Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie*
4. *Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.*

*(3) Der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen ist für den Personenkreis nach Absatz 2 nur eröffnet, sofern diese keine typischen Symptome, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, aufweisen.*

*(4) Der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung ist auch für negativ getestete Personen im Sinne des § 6 eröffnet; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.*

*(5) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für den in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis.*

*(6) Der Nachweis nach Absatz 2 oder die Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 sind den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 3G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen.*

#### **§ 9 2G-Bedingung**

*(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.*

*(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt bei Wahl dieser Möglichkeit folgendes:*

- 1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind
  - a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend; und*
  - b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;**
- 7. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von Nummer 1 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren;*
- 8. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend;*
- 9. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne*

von § 8 Absatz 2 überprüfen; beim Zutritt müssen die Nachweise geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen;

10. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen;
11. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht nach § 2 oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist; die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu diesem Wahlrecht bestimmen;
12. Sofern im Sinne der Nummer 6 Maskenpflicht oder das Erfordernis einer negativen Testung besteht, besteht die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, nicht.

(3) Die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Geltung der 2G-Bedingung in dieser Verordnung vorgeschrieben wird.

#### **§ 9a 2G-Bedingung zuzüglich Test**

Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, gilt dies nicht für Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.

#### **§ 10 Zugang zu Dienstgebäuden und Verhalten im öffentlichen Raum**

(1) Der Zugang zu den Dienstgebäuden des Landes Berlin ist für Besucherinnen und Besucher beziehungsweise Kundinnen und Kunden nur unter der 3G-Bedingung möglich. Der Nachweis ist beim Betreten der jeweiligen Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die Behörde hat die Besucherinnen und Besucher in barrierefrei zugänglicher Form über die behördlichen Zugangsregelungen zu informieren und auf Testangebote nach § 6 hinzuweisen. Die Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der 3G-Bedingung absehen, sofern das Aufsuchen des Dienstgebäudes durch die Person zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten oder Stellung von Anträgen erfolgt und ansonsten eine unbillige Härte entstehen würde; in diesem Fall hat die Person eine FFP2-Maske zu tragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gerichtsgebäude des Landes Berlin; § 12 Absatz 2 sowie die Vorschriften über die Sitzungspolizei bleiben unberührt. Für den Zutritt von Probanden zu den Sozialen Diensten der Justiz kann die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(3) Eine medizinische Gesichtsmaske ist über die in § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes genannten Verkehrsmittel hinaus zu tragen

1. in allen Fahrzeugen von nicht fahrzeugführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit Personen des engsten Angehörigenkreises erfolgt,
2. in Bahnhöfen und Fährterminals, sowie
3. in Aufzügen.

(4) Der Zugang zu Bahnsteigen und Fährterminals ist nur unter der 3G-Bedingung gestattet.

(5) In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist von Fahrgästen eine FFP2-Maske zu tragen.

#### **§ 15 Maskenpflicht**

(1) Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.

(2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.

#### **§ 16 Einzelhandel, Märkte, sonstige Gewerbebetriebe**

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, und Kaufhäuser dürfen nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. § 9 Absatz 2 Nummer 4 findet für Verkaufsstellen von weniger als 100 m<sup>2</sup> Fläche mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verantwortlichen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 unverzüglich nach Betreten der Verkaufsstelle sicherzustellen haben und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, umgehend der Räumlichkeit verweisen müssen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Tabakprodukte, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Tierbedarf, Apotheken, Einrichtungen zum Erwerb von Sanitätsbedarf sowie von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Babyfachmärkte, Blumengeschäfte, Bau- und Gartenmärkte und gewerblichen Handwerkerbedarf.



(3) Für Abhol- und Lieferdienste, Fahrrad- und Kfz-Werkstätten und Wochenmärkten gelten die Bestimmungen nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Öffnung von Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Einkaufszentren (Malls) sind die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten.

(5) Auf Jahrmärkten und Volksfesten besteht eine Maskenpflicht.

#### **§ 17 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden, wobei abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Beim Aufenthalt in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen, dies gilt nicht, wenn gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird.

(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.

#### **§ 18 Gastronomie**

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen

und bei Kantinen nicht soweit diese ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen. Es gilt die 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.

(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, ist die Bestuhlung und Anordnung der Tische im Außenbereich der Gaststätten und Kantinen so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Gaststätten können auch, soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.

(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.

### **§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung**

(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Angebote nach Satz 1 dürfen, soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Bei Angeboten nach Satz 2 besteht Maskenpflicht. Angebote nach Satz 2 können auch unter der 2G-Bedingung angeboten werden.

(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Angebote nach Satz 1 können nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Für gastronomische Angebote gilt § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese für die beherbergten Personen unter der 2G-Bedingung angeboten werden dürfen und soweit geschlossene Räume betroffen sind, zeitlich oder räumlich vom sonstigen Gastronomiebetrieb getrennt stattfinden müssen..

*(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann in besonders begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 Ausnahmen von der 2G-Bedingung zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anwesenheit der zu beherbergenden Personen von herausragender Bedeutung für das Land Berlin ist. Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 getestet sind und darüber hinaus an jedem Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis im Sinne des § 6 nachweisen. Abweichend von § 18 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne die 2G-Bedingung zu erfüllen.*

*(4) Die Anwesenheit der Teilnehmenden bei Angeboten nach Absatz 1 und Gästen in Einrichtungen nach Absatz 2 ist zu dokumentieren.*

#### **§ 20 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden**

*In Büro- und Verwaltungsgebäuden besteht für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf und können den Mindestabstand jederzeit einhalten.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Brandenburg	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 14.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 17.01.2022 bis einschließlich 13.02.2022</i></p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 22.12.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 23.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022</i></p> <p>Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 14.12.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 15.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022</i></p> <p>Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV), 23.11.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 24.11.2021 bis einschließlich 12.12.2021</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 1 Beurteilung des Infektionsgeschehens</b></p> <p><i>Beurteilungsmaßstab für die mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen sind insbesondere folgende Indikatoren:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),</li> <li>2. Anzahl der tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,</li> <li>3. Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),</li> <li>4. Anzahl der gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen,</li> <li>5. absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.</li> </ol> <p><b>§ 4 Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p><i>(1) Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, ist eine medizinische Maske zu tragen.</i></p> <p><i>(2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder</li> <li>2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>§ 6 Testnachweis, Geimpfte und Genesene</b></p> <p><i>(1) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, muss diesem entweder</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder</li> </ol>

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

zugrunde liegen; die jeweils zugrunde liegende Testung muss die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)) erfüllen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Der Testnachweis darf von der oder dem Verantwortlichen ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung und den Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden; beim Zutritt muss der Nachweis von der oder dem Verantwortlichen digital verifiziert werden. Satz 6 gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt als erfüllt

1. vorbehaltlich des § 24a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
2. für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 24 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig,
3. vorbehaltlich des § 11 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2
  - a) geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
  - b) genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Die Vorlagepflicht gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

### **§ 7 2G-Zutrittsgewährung**

*(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach § 11 Absatz 4, Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1, §§ 14, 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 1, §§ 19, 20 Absatz 1, § 21 sowie Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten nach § 17 haben sicherzustellen, dass sie im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich folgenden Personen Zutritt gewähren (zwingende 2G-Zutritts-gewährung):*

- 1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,*
- 2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,*
- 3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,*
- 4. Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
  - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,*
  - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.**

*Satz 1 gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.*

*(2) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach § 11 Absatz 1 sowie Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 25 können vorsehen, den Zutritt ausschließlich den in Absatz 1 genannten Personen zu gewähren (optionales 2G-Modell). In diesen Fällen entfallen nach Maßgabe dieser Verordnung einzelne Vorgaben zum Infektionsschutz.*

### **§ 8 Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln**

*Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygiene-konzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers*

zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.

#### **§ 12 Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum**

*(1) Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, an denen nicht ausschließlich geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig. Private Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden.*

*(2) Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, sind nur mit bis zu zehn gleichzeitig Anwesenden zulässig.*

*(3) Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte und Personen nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für*

- 1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,*
- 2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,*
- 3. die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,*
- 4. begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,*
- 5. die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.*

*(4) Die allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sind einzuhalten. Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.*

#### **§ 13 Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, Kaufhäuser, Outlet-Center, Einkaufszentren, sonstige Einrichtungen mit Publikumsverkehr**

*(1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels sowie von sonstigen öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zu-*



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*gänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

1. *die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,*
2. *die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen; Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen oder Einrichtungen mit einer für den Publikumsverkehr begehbaren Fläche von bis zu 100 Quadratmetern haben die Nachweise für die 2G-Zutrittsgewährung unverzüglich nach Betreten der Verkaufsstelle oder Einrichtung zu kontrollieren und Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, umgehend der Verkaufsstelle oder Einrichtung zu verweisen,,*
3. *die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,*
4. *in geschlossenen Räumen*
  - a) *den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,*
  - b) *das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht für den Großhandel sowie nicht für*

1. *Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte,*
2. *landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln,*
3. *Verkaufsstände auf Wochenmärkten,*
4. *Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte,*
5. *Optiker und Hörgeräteakustiker,*
6. *Reinigungen und Waschsalons,*
7. *Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,*
8. *Baufachmärkte,*
9. *Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,*
10. *Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen und ÖPNV-Vorverkaufsstellen,*
11. *Tabakwarenhandel,*
12. *Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge,*
13. *Abhol- und Lieferdienste,*
14. *Banken und Sparkassen,*
15. *öffentliche Bibliotheken,*
16. *Gerichte und Behörden,*
17. *die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen in Wahl- oder Abstimmungslokalen, die Unterschriftsleistung für Volksbegehren in Eintragungsräumen und die Sitzungen der Wahlorgane aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren,*
18. *Beratungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die soziale oder gesundheitliche Beratungen anbieten.*

*Die Betreiberinnen und Betreiber dieser Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

1. *die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,*
2. *die Einhaltung des Abstandsgebots,*
3. *in geschlossenen Räumen*
  - a) *das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,*
  - b) *den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.*

*(3) Bieten Verkaufsstellen des Einzelhandels Mischsortimente an und überwiegen die Sortimentsteile im Sinne von Absatz 2 Satz 1, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 2 Satz 2. Anderenfalls gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Hygieneregeln nach Absatz 1.*

*(4) Betreiberinnen und Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 2 Satz 2 außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen der Einrichtungen sicherzustellen. Betreiberinnen und Betreiber einzelner Verkaufsstellen in Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen können die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 7 auf Dritte übertragen.*

#### **§ 14 Körpernahe Dienstleistungen**

*(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungs- bedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

1. *die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,*
2. *die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen; dies gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen,*
3. *die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,*
4. *die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,*

5. *in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,*
6. *die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung,*
7. *das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt.*

[...]

#### **§ 15 Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen**

*(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

1. *die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,*
2. *die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen, die zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis oder einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,*
3. *die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,*
4. *die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,*
5. *in geschlossenen Räumen*
  - a) *den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,*
  - b) *das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.*

*Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verpflegung in den Fällen des § 16 Absatz 2. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises oder Impfnachweises über eine Auffrischimpfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nicht für die Verpflegung im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 16.*

*(1a) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) landesweit für sieben Tage ununterbrochen*

1. *die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Schwellenwert von 6 nicht mehr überschreitet und*
2. *der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von zehn Prozent unterschreitet,*

*hat das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit dies unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe ist für die Zutrittsbewilligung der in § 7 Absatz 1 genannten Personen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht die Vorlage eines Testnachweises oder Impfnachweises über eine Auffrischimpfung erforderlich. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, hat das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucher-schutz und Gesundheit dies unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt die Schutzmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wieder ohne Abweichung; Satz 3 gilt entsprechend.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von*

- 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,*
- 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,*
- 3. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,*
- 4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,*
- 5. Rastanlagen und Autohöfen an Bundesautobahnen.*

*Diese haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

- 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,*
- 2. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen,*
- 3. in geschlossenen Räumen*
  - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten,*
  - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.*

#### **§ 16 Beherbergung**

*(1) Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:*

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen,
3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,
4. in gemeinschaftlich genutzten Räumen
  - a) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
  - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; dies gilt nicht bei der Nutzung gastronomischer Angebote.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 genügt bei Beherbergungen

1. zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken,
2. zur Inanspruchnahme zwingend erforderlicher medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen,
3. zur Wahrnehmung eines Sorge- oder eines gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts oder
4. zum Zwecke des Besuchs von schwer erkrankten Kindern oder Eltern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen

die Vorlage eines Testnachweises.

[...]

#### **§ 17 Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge**

Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen,
3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird,
4. die Erfassung der Personendaten aller Fahrgäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
5. in den Innenbereichen der Fahrzeuge
  - a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
  - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; dies gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt sowie bei der Nutzung gastronomischer Angebote.

**§ 17a Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie in Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen**

*(1) Die Maskenpflicht nach § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs durch das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu erfüllen. Dies gilt nicht für das Kontroll- und Servicepersonal, das Fahr- und Steuerpersonal sowie für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.*

*(2) Die Maskenpflicht nach § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze), die nicht unter freiem Himmel liegen.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Bremen	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b> Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 18.01.2022 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 19.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022</i></p> <p>Achte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 17.01.2022 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 18.01.2022 bis einschließlich 31.01.2021</i></p> <p>Siebte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.01.2022 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 10.01.2022 bis einschließlich 31.01.2021</i></p> <p>Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 23.12.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 28.12.2021 bis einschließlich 14.01.2021</i></p> <p>Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.12.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 10.12.2021 bis einschließlich 14.01.2021</i></p> <p>Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 03.12.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 06.12.2021 bis einschließlich 14.01.2021</i></p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 23.11.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 25.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021</i></p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.11.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 13.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021</i></p> <p>Erste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.10.2021 (<a href="#">Link</a>) <i>In Kraft vom 26.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021</i></p>	<p><b><u>Aus der Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 1 Warnstufen</b></p> <p>(1) <i>In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wird die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand der in Absatz 2 benannten Indikatoren in die Stufen 0 bis 4 eingeteilt. Diese sind zugrunde zu legen, wenn Maßnahmen nach dieser Verordnung in Abhängigkeit von Warnstufen gelten.</i></p> <p>(2) <i>Als wesentlicher Maßstab bestimmt die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, in Bezug auf eine Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) die Festlegung der Warnstufen. Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,</i></li> <li>b) <i>Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,</i></li> <li>c) <i>Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,</i></li> <li>d) <i>Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,</i></li> <li>e) <i>Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.</i></li> </ul> <p><i>Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, insbesondere die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote, sollen berücksichtigt werden.</i></p> <p>(3) <i>Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremen der Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in einer der Stadtgemeinden ein in Absatz 2 genannter Inzidenzwert an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt die jeweils zuständige Behörde den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.</i></p> <p>(4) <i>In der Stadtgemeinde Bremen macht der Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat in geeigneter Weise bekannt, welche Warnstufe aktuell erreicht ist. Die nach dieser Verordnung an die jeweilige Warnstufe anknüpfenden Rechtsfolgen gelten ab dem übernächsten Tag, der auf die Bekanntmachung nach Satz 1 folgt.</i></p> <p><b>§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p>(1) <i>Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt</i></p>

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung), 28.09.2021 ([Link](#))  
In Kraft vom 01.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021

1. bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, in Bahnhöfen und Flughäfen,
2. bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen,
3. beim Besuch von Veranstaltungen nach § 7 Absatz 1

[...]

**§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, Zugangsmodelle**

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Besuch einer Verkaufsstelle, einer privaten oder öffentlichen Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig ist, gilt § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Einem Test nach § 2 Nummer 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

(2) Wird Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich:

1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,
2. der Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,
3. eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr; Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

(4) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1 erreicht, ist die Erbringung oder Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

1. das Betreten eines Krankenhauses, eines Alten- und Pflegeheimes oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu Besuchszwecken,
2. den Besuch von Betrieben der Gastronomie, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Museen, Theatern, Opern, Kinos, Konzerthäusern, Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs, Saunen, Studios für Elektrostimulationstraining, Fitnessstudios, Schwimmbädern, Spaßbädern, Sportanlagen, Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, Freizeitparks, Spielplätzen, Kletterhallen, Kletterparks und sonstigen Vergnügungsstätten, jeweils in geschlossenen Räumen,
3. die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum,
4. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, soweit diese nicht medizinisch notwendig sind,
5. die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen von Sportstätten; ausgenommen ist der Schulsport,
6. den Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt.

*(4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 erreicht, müssen Personen vor dem Betreten der oder der Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen einen Nachweis nach Absatz 5 (2-G-Zugangsmodell) vorlegen; ist Warnstufe 3 erreicht, müssen sie für den Besuch einer Diskothek, eines Clubs oder einer Festhalle darüber hinaus ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Satz 1 gilt auch für Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung dienen, sowie für den Verkauf von Speisen und Getränken unter freiem Himmel zum Vor-Ort-Verzehr; ausgenommen hiervon sind insbesondere Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte in dem nach § 67 Gewerbeordnung genehmigten Umfang, wobei die Ausweitung der jeweiligen Randsortimente unzulässig ist, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden, Abhol- und Lieferdienste für Lebensmittel, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Drogerien, Babyfachmärkte, Optiker und Hörgeräteakustiker, Buchhandlungen, Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen und Waschsaloons, Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenbaumärkten, Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte, Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten, Verkaufsstellen für Fahrkarten des Öffentlichen Personenverkehrs, der Groß-*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*handel und Gemischtwarenläden, sofern sie im Schwerpunkt Waren des täglichen Bedarfs oder der Grundversorgung anbieten.*

*(4b) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 4 erreicht, müssen Personen vor dem Betreten der oder der Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen neben einem Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Absatz 5 Buchstabe a bis c gilt entsprechend.*

*(4c) Absatz 4a und Absatz 4b gilt nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen*

- 1. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, einschließlich der Ausübung der betrieblichen Interessenvertretung,*
- 2. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, bei Veranstaltungen und Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft, ihren Gremien und Fraktionen und der Deputationen, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie ihrer Ausschüsse und Fraktionen, der Bremischen Beiräte und der Parteien,*
- 3. im Rahmen von durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinen, Initiativen und andere ehrenamtlichen Zusammenschlüssen,*
- 4. bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,*
- 5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,*
- 6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.*

*Absatz 4 gilt entsprechend.*

*(4d) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 4 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion*

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für den Besuch einer öffentlichen Einrichtung des Landes oder der jeweiligen Stadtgemeinde. Dies gilt nicht für Personen, die von der öffentlichen Einrichtung vorgeladen oder sonst einbestellt sind. Die Gerichte im Land Bremen entscheiden im Rahmen ihres Hausrechts unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes eigenständig ohne Bindung an diese Verordnung über Voraussetzungen zum Betreten der Gerichtsgebäude; sie können die vorstehende Regelung ganz oder teilweise übernehmen. Das Recht und die Pflicht eines Vorsitzenden einer Gerichtsverhandlung, in der Sitzung die Ordnung nach § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufrechtzuerhalten, geht allen Vorschriften dieser Verordnung vor.

(5) Für das 2-G-Zugangsmodell hat der Betreiber oder die Betreiberin eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Absatz 4 oder die verantwortliche Person für eine Veranstaltung im Sinne des § 7 sicherzustellen, dass Zutritt nur erhält, wer

- a) über einen Impfnachweis nach Absatz 3 Nummer 1 verfügt,
- b) über einen Genesenennachweis nach Absatz 3 Nummer 2 verfügt,
- c) über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann,
- d) nach Vollendung des 16. Lebensjahres über eine Schulbescheinigung nach Absatz 3 Nummer 3 verfügt oder
- e) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Wendet der Betreiber oder die Betreiberin eines Betriebs oder einer Einrichtung oder die verantwortliche Person für eine Veranstaltung das 2-G-Zugangsmodell oder das 2-G-Plus-Zugangsmodell an, entfallen für die Dauer des Besuchs des Betriebs oder der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung die Pflichten nach § 1a Absatz 1a Satz 1 und § 2 Absatz 1a Satz 1.

### **§ 3a Schließung von Einrichtungen**

Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen**

(1) Alle Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsstätten und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet werden. Für die im 2. und 3. Teil genannten Einrichtungen gelten die dortigen Sondervorschriften.

*(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin, hat sicherzustellen, dass*

- 1. ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorgehalten wird,*
- 2. bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 6 Absatz 1 erfasst werden; dies gilt nicht für*
  - a) Verkaufsstätten und*
  - b) Angebote öffentlicher oder privater Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sich die teilnehmenden Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) angemeldet haben.*

### **§ 19 Infizierte Personen und Kontaktpersonen**

*(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labor-diagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab der Kenntnis der labor-diagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Isolierung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgaben entfallen frühestens sieben Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Bestätigung nach Satz 1 zugrunde liegt, wenn der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-tests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird; ohne Erbringung des Nachweises entfallen die Vorgaben frühestens 10 Tage nach dem Tag der Probenahme. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist zu beachten.*

*(2) Bei Beschäftigten in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Pflicht zur Isolierung frühestens nach sieben Tagen, sofern*

- 1. Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und*
- 2. der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigentests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird.*

*(3) Für eine Person, der vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist, gilt die Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend für die Dauer von zehn Tagen. Diese Vorgaben*

entfallen, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei dieser Person vorgenommene molekularbiologische PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

(4) Einer Person, die nach eigener Kenntnis, Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes oder durch Mitteilung der Tageseinrichtung nach § 15 Absatz 4d

1. mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens 10 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen zu haben,
2. sich unabhängig vom Abstand mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung befunden hat (eine ausreichende Lüftung liegt vor, soweit raumbezogene arbeitsmedizinische Vorgaben oder die aktuelle Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ umgesetzt werden), auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen wurde oder
3. sich mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte nach § 15 Absatz 3 Satz 1 über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten in einem Raum befunden hat

(Kontaktperson), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person für einen Zeitraum von zehn Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt nach Nummer 1 oder dem letztmaligen gemeinsamen Aufenthalt in einer relativ beengten Raumsituation nach Nummer 2 oder dem letztmaligen Kontakt innerhalb derselben Kohorte nach Nummer 3 untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt (Quarantäne). Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet. Leben die infizierte Person und die Kontaktperson in einem gemeinsamen Haushalt und bestanden bei der infizierten Person bereits vor der Testung Symptome, besteht die Absonderungspflicht nach Satz 1 für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Symptombeginn. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist zu beachten.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für medizinisches Personal, soweit dieses eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen hat.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 endet die Quarantäne für Kontaktpersonen frühestens nach sieben Tagen, sofern die Kontaktperson über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests verfügt. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 endet die Quarantäne von Kontaktpersonen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 frühestens ab dem fünften Tag nach dem

letzten Kontakt innerhalb derselben Kohorte, wenn die Kontaktperson über ein während der Absonderung ermitteltes negatives Testergebnis frühestens vom fünften Tag ab dem letzten Kontakt in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt. Wird das negative Testergebnis nach Satz 1 mithilfe eines Tests zur Eigenanwendung ermittelt, hat eine sorgeberechtigte Person der Kontaktperson die Testung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson hat der Leitung der Einrichtung nach § 15 Absatz 1 vor dem ersten Besuch der Einrichtung nach der Absonderung eine schriftliche Versicherung über den erfolgten Test und dessen Ergebnis vorzulegen. Die Versicherung ist von der Einrichtung für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Beendigung der Absonderung datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten. Unterbleibt die Versicherung, ist die Kontaktperson für die Dauer des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitraums von dem Besuch der Einrichtung auszuschließen.

(7) Maßgeblich für die Bestimmung des letztmaligen Kontakts nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, eines letztmaligen gemeinsamen Aufenthalts in einer relativ beengten Raumsituation nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder eines Kontakts innerhalb derselben Kohorte nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ist in zeitlicher Hinsicht,

1. solange die infizierte Person keine Symptome entwickelt (asymptomatischer Fall), der zweite Tag vor der Probeentnahme für die labordiagnostische Testung der infizierten Person bis zum zehnten Tag nach dem Probenahmedatum,
2. bei Auftreten von Symptomen bei der infizierten Person (symptomatischer Fall), der zweite Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person bis zum zehnten Tag nach Symptombeginn oder
3. bei einem positiven Ergebnis eines PCR-Pooltests der Tag der Probenahme.

(8) Im Übrigen bleibt die Befugnis des zuständigen Gesundheitsamtes, auf der Grundlage von § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Einzelfall eine Absonderungsanordnung zu erlassen, unberührt.

(9) Ist die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der häuslichen Isolation verantwortlich.

#### **§ 20 Beobachtungen und Pflichten während der Absonderung in häuslicher Quarantäne**

(1) Für die Zeit der Absonderung werden die in § 19 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes unterworfen. Sie haben alle erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Darunter fallen insbesondere äußerliche Untersuchungen und

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*Röntgenuntersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten sowie Blutentnahmen. Das erforderliche Untersuchungsmaterial ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben die betroffenen Personen Folge zu leisten. Sie können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den sich als solche ausweisenden Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.*

*[...]*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Hamburg	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 28.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 29.01.2022 bis einschließlich 26.02.2022</i></p> <p>Nichtamtliche Lesefassung der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)  ... mit Gültigkeit vom 29.01.2022 bis einschließlich 26.02.2022 (<a href="#">Link</a>)</p>	<p><b><u>Aus der Verordnung</u></b></p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV.</p> <p>(6a) Ein Nachweis über eine Auffrischimpfung im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.</p> <p>(7) Ein Hochrisikogebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten. Ein Virusvariantegebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder</li> <li>2. sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht.</li> </ol>



(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

(9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.

#### **§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen**

Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4 Kontaktbeschränkung**

Personen, die weder geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 noch genesene Personen nach § 2 Absatz 10 sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und
2. höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts

gestattet (Kontaktbeschränkung für Personen, die weder geimpft noch genesen sind); die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgerechnet. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten stets als Angehörige desselben Haushalts. Satz 1 gilt nicht für Personen die

1. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen.

Private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

#### **§ 4d Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten**

[...]

(1a) In den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 gelten freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20

*Uhr bis 6 Uhr am Folgetag über die Regelungen des Absatz 1 hinaus die folgenden Vorgaben:*

- 1. in Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden,*
- 2. in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen dürfen alkoholische Getränke nicht zum Mitnehmen verkauft oder abgegeben werden,*
- 3. das Mitführen alkoholischer Getränke ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.*

#### **§ 8 Maskenpflicht**

*(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.*

*Für die Maskenpflicht gilt:*

*[...]*

- 4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.*

*(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasenschutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2, ohne Ausatemventil. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.*

*(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.*

*(3) Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard wird empfohlen.*

**§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg; Vorgaben des Arbeitsschutzes**

(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. Dies gilt nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in den §§ 11 bis 34a anwendbar sind.

[...]

(4) Im Übrigen sind für sämtliche Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

#### **§ 10c Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen**

(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist. [...]

#### **§ 10e (aufgehoben)**

#### **§ 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests oder eines nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen,

2. *als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.*

*Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; diese Befreiung gilt ferner für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulform nach dem Dritten Teil Zweiter Abschnitt des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), oder diesen entsprechende Schulformen der anderen Länder besuchen.*

*(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.*

*(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.*

#### **§ 10i Betriebliche Testbescheinigungen**

*(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die ausschließlich für die Verwendung zur Berufsausübung als Testnachweise nach*

*§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten:*

1. *die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,*
2. *die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,*

3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift, eine Telefonnummer und das Geburtsdatum der getesteten Person,
  - b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
  - c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
  - d) das Testergebnis,
  - e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
  - f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
  - g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,
5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,
6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,
7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

#### **§ 10j Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:

1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt,*
- 2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen,*
  - 3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist,*
  - 4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 und nach Absatz 2 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen,*
  - 5. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet.*

*Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sollen in der Regel dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden; eine entsprechende Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät sind bereitzuhalten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen nach Satz 1*

Nummern 1 und 2 erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungskennzeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist; der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen [...]

#### **§ 10k Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis (Zwei-G-Plus-Zugangsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Plus-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell), gilt das Folgende:

1. die Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt haben; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV erfolgt sein. § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 gilt für die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechend.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Absatz 1 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungskennzeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist. Sofern die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt, darf das Zutrittsberechtigungskennzeichen nur ausgegeben werden, wenn die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung am Tag der Zurverfügungstellung des Zutrittsberechtigungskennzeichens erfolgt ist. Der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte

(1) In Verkaufsstellen des Einzelhandels, in Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, bei öffentlichen Pfandversteigerungen und sonstigen Versteigerungen, bei Wanderlagern sowie auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 kann in Einkaufszentren und Einkaufsmeilen auch dadurch erfüllt werden, dass die nach § 10j erforderliche Zugangskontrolle bereits vor dem Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude erfolgt. Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die nachfolgenden Betriebe, Einrichtungen und Angebote der essentiellen Versorgungsbedarfe einschließlich ihrer Verkaufsstellen keine Anwendung:

1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarkter,



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

2. Apotheken,
3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,
4. Drogerien,
5. Babyfachmärkte,
6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
8. Getränkemärkte,
9. Tankstellen,
10. Banken, Sparkassen und Pfandhäuser,
11. Poststellen,
12. Reinigungen,
13. Waschsalons,
14. Buchhandel,
15. Schreibwaren,
16. Stellen des Zeitungs-, und Zeitschriftenverkaufs sowie des Tabakverkaufs,
17. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
18. Blumenhandel,
19. Bau- und Gartenmärkte,
20. Großhandel und gewerblicher Handwerkerbedarf,
21. Fahrrad- und Kfz-Werkstätten,
22. Abhol- und Lieferdienste.

*Für diese Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten die folgenden Vorgaben:*

1. *die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,*
2. *für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen und auf den Außenflächen und den Stellplatzanlagen; die Maskenpflicht gilt nicht an Marktständen unter freiem Himmel für Verkäuferinnen und Verkäufer, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,*
3. *der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird; bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend; Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche zehn Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 den Zutritt zu gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht auf Wochenmärkten sowie Weihnachts- und Wintermärkten, soweit diese im Freien stattfinden.*

*Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.*

*(3) Für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment gelten die Regelungen des Absatzes 2, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe oder Einrichtungen können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden.*

*(4) Auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15.*

*(5) In den Einrichtungen, Betrieben und Angeboten nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.*

#### **§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene**

*(1) Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:*

- 1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,*
- 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,*
- 3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,*
- 4. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.*
- 5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.*

(2) Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege können abweichend von Absatz 1 auch unter den folgenden Vorgaben erbracht werden:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,  
~~es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,~~
5. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.

#### **§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen**

(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
5. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten,
6. der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen mit Sitzplätzen zulässig; Stehplätze sind unzulässig,
7. das Tanzen der Gäste und das Anbieten von Tanzgelegenheiten sind untersagt.
8. Shishas und Wasserpfeifen dürfen jeweils nur durch eine Person mit Einwegschläuchen und Einwegmundstücken benutzt werden; die Shishas und Wasserpfeifen müssen nach jeder Benutzung vollständig gereinigt werden.

Die Öffnung der Innen- und Außengastronomie für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sind zulässig.

(2) Absatz 1 findet für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S.

336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung; für diese gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. der Verzehr ist nur an Tischen mit Sitzplätzen zulässig; Stehplätze sind unzulässig,
4. die Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,  
~~es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,~~
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.

Nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen können auch nach den Vorgaben des Absatzes 1 betrieben werden.

(3) Für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen finden die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.

(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 entsprechend.“

## § 16 Beherbergung

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:*

- 1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k gelten mit der Maßgabe, dass die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10k Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen ist,*
- 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,*
- 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,*
- 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,*
- 5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs.*

*Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist eine Beherbergung von Personen zulässig, die*

- 1. einen schriftlichen oder digitalen Nachweis über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit einem nicht in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sowie ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test, die höchstens 48 Stunden vor dem Beginn der Beherbergung vorgenommen worden sein darf, vorlegen oder*
- 2. die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 8 bis 10 und Nummer 11 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2021 (BAnz. AT 22.12.2021 V1), erfüllen und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen.*

*In den Fällen des Satzes 3 ist über die Vorlage des Testnachweises bei Beginn der Beherbergung hinaus jeweils nach 72 Stunden ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorzulegen*

*[...]*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Hessen	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Fünfte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung, 15.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 17.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022</i></p> <p>Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung, 11.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 13.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022</i></p> <p>Lesefassung Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV)  ... mit Gültigkeit vom 15.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p><a href="#">Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung</a> (Stand: 20.01.2022)</p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b></p> <p><i>Hinweis: Aufgehoben durch Artikel 1 der Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12.05.2021 (<a href="#">Link</a>)</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>Erster Teil</b></p> <p><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>§ 1 Pandemiegerechtes Verhalten, Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen</b></p> <p>[...]</p> <p><i>(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Aufenthalte, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren; die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.</i></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 2 Medizinische Maske</b></p> <p><i>(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,</i></li> <li><i>2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,</i></li> <li><i>3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist,</i></li> </ol>

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

4. von
  - a) *Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2021 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),*
  - b) *Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,*
  - c) *Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist, die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;*
5. *während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet und solange nicht feste Sitzplätze eingenommen werden,*
6. *in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil dringend empfohlen*
7. *in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen, Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,*
8. *in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes*
9. *in innenliegenden Publikumsbereichen von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen,*
10. *in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben*
11. *über § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes hinaus in Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passgierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar*

*ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs dringend empfohlen,*

12. [...]

### **§ 3 Negativnachweis**

*(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch*

- 1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,*
- 2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder*
- 3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,*
- 4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT vom 12. November 2021 V1), oder*
- 5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).*

*Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden. § 24 Abs. 2 bleibt für Jugendliche unberührt.*

*(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem*

- 1. der Nachweis einer Auffrischungsimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Geboosterte),*



2. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelte Geimpfte),
3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn zudem entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird (geimpfte Genesene), sowie
4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn die Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde („frisch“ Genesene),

gleich.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen

#### **§ 5 Abstands-und Hygienekonzepte**

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands-und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands-und Hygienemaßnahmen

vorzusehen

#### **Zweiter Teil**

#### **Besondere Vorschriften**

#### **§ 21 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen**

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktver-

*käufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn*

1. *für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und*
2. *nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden.*

*Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, für Wochen- und Spezialmärkte, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Buchhandlungen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenmärkte und für den Großhandel sowie für Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnliche Einrichtungen.*

#### **§ 22 Gaststätten**

*(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke*

1. *zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,*
2. *zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass*
  - a) *nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, in der Innengastronomie darüber hinaus mit einem Negativnachweis nach § 3*
  - b) *Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5, eingelassen werden und ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.*

*[...]*

#### **§ 25 Dienstleistungen**

*(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.*

*(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fuß-*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*pflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend. Satz 1 gilt nicht für in Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Mecklenburg-Vorpommern	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 25.01.2022</b>  <a href="#">(Link)</a>  <i>In Kraft vom 27.01.2022 bis einschließlich 23.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern          (Corona-LVO M-V)  <i>... mit Gültigkeit vom 27.01.2022 bis einschließlich 23.02.2022</i> <a href="#">(Link)</a></p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b></p> <p><i>Hinweis: Aufgehoben mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Aufhebung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO, 18.05.2020</i> <a href="#">(Link)</a></p>	<p><b><u>Aus der Verordnung</u></b></p> <p><b>§ 1 Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales</b></p> <p><i>(1) Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen; es wird auf § 1a Absatz 8 hingewiesen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen, im öffentlichen Raum sind unzulässig, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes vorsieht. Es wird auf § 8 Absatz 7 verwiesen.</i></p> <p><i>(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter <a href="http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/DatenCorona-Pandemie">www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/DatenCorona-Pandemie</a> veröffentlicht.</i></p> <p><i>(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten.</i></p>

(4) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ([www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 3 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1e Absätze 1 und 2, § 1f Absatz 1, § 1g Absätze 1 und 2 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1e Absätze 1 und 2, § 1f Absatz 1, § 1g Absätze 1 und 2 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.

(5) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ([www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 6 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1e Absätze 3 und 4 und § 1f Absätze 2 und 3, § 1g Absatz 3 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1e Absatz 3 und 4 und § 1f Absatz 2 und 3, § 1g Absatz 3 sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.

(6) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ([www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 9 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1f Absätze 4 und 5, sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1f Absätze 4 und 5, sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.

(7) Das für Gesundheit zuständige Ministerium macht den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 1 Absätze 4, 5 oder 6 landesweit gelten beziehungsweise außer Kraft treten,

durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/>) bekannt.

**§ 1a Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen**

[...]

(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorlegen kann, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung anbietet, in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Darüber hinaus können in Tourist- und Einwohner-Informationen leistungsunabhängig und auf Wunsch einer Person, Selbsttests unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich vorgenommen werden. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. [...]

(7) Die Schnell- und Selbsttesterfordernisse nach dieser Verordnung werden erfüllt, wenn bei dem betreffenden Angebot oder der Einrichtung ein den Anforderungen dieser Vorschrift genügender Nachweis über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorgelegt wird. Das Testergebnis ist tagesaktuell, wenn die zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegt. Soweit ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, kann die Abstrichentnahme bis zu 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit. [...]

**§ 1b Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

(1) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Personen, die ein Angebot des Einzelhandels besuchen oder den Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr nutzen, wird beim Zusammentreffen mit anderen Personen dringend empfohlen eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt insbesondere ab Stufe 2 auch im Freien.

(2) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in

Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. In den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht die Pflicht, diese Masken zu verwenden. Im Rahmen der Beförderung in einem privaten Fahrzeug wird empfohlen, dass Mitfahrer, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören, ebenfalls eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung-Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. [...]

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 zugeordnet, so gilt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Pflicht, im Freien eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung – Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Satz 1 gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten oder das zulässige Sitzplatzkonzept (zum Beispiel Schachbrettmuster) umgesetzt wird. Bei Angeboten nach § 2 Absatz 14 gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, stufenunabhängig.

(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, es sei denn, das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zur Entgegennahme der Leistung oder der physischen und/oder psychischen Behandlung zwingend erforderlich. Bei Angeboten nach § 2 Absatz 14 gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung-Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, stufenunabhängig.

#### **§ 1c Verweisung auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Begriffsbestimmungen**

(1) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen von Geboten und Verboten, deren Gleichstellung mit Getesteten sowie im Hinblick auf Absonderungspflichten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen. [...]

**§ 1d Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 bis einschließlich der Stufe 1 zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell);

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht einem Zwei-G-Erfordernis, Zwei-G-Plus-Erfordernis oder einer Untersagung gemäß §§ 1e, f oder g kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands. [...]

(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt

**§ 1e Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)**

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von



Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Freizeiteure, 5, 7 bis 16, 20,
2. 23, 24, 26, 27, 29 und 30, vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28, **Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätzen 1 und 4,**
5. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden soziaethischen Gründen erforderlich ist, und
6. Veranstaltungen nach § 6 Absätze **7a**, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 11, 15 und 29,
2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 25, 25a, **sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen**

2. für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie
4. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 14 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis);  
[...]

#### **§ 1f Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis (Zwei-G-Plus)**

[...]

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch

1. von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, 5, 7 bis 13, 15, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. den Kursbetrieb in Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 24,
5. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
6. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 4,

7. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden soziaethischen Gründen erforderlich ist, und
8. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

[...]

(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sogenannte Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art\\_01.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html) genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

### § 1g Weitergehende Maßnahmen

[...]

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist bis zum 15. Dezember 2021 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt zu sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels ausschließlich für geimpfte oder genesene Personen gemäß § 2 Nummer 2 und Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gestattet. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte sowie der Großhandel.

[...]

### § 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Einkaufszentren, Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels oder Wochenmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsaloons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.

(3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und Friseuren sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

[...]

### **§ 3 Gaststätten**

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des §1 des Gaststätten-gesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruch-nahme der Bewirtung ist im nur für Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß §1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavi-rus SARS-CoV-2 vorlegen. [...]

### **§ 4 Beherbergung**

Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise den Nach-weis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während eines Aufenthaltes ha-ben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle drei Tage, ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infek-tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsbe-rechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Für die Be-herbergung aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizi-nischen oder zwingenden sozialemischen Gründen gilt für den Fall, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewich-teten Einstufung zugeordnet wird, unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3, dass täg-lich ein Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist. Im Falle des Satz 4 gelten für geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sätze 1 bis 3 entsprechend; für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Niedersachsen																	
Rechtsakte	Besondere Hinweise																
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 14.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 15.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)            ... mit Gültigkeit vom 15.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b></p> <p><i>Hinweis: Aufgehoben zum 22.05.2021 durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und zur Aufhebung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 21. Mai 2021 (<a href="#">Link</a>)</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>Erster Teil</b>  <b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>§ 2 Warnstufen</b></p> <p>(1) Sind Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 2 bis 5.</p> <p>(2) Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und mindestens ein weiterer Indikator die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Indikatoren</th> <th>Warnstufe 1</th> <th>Warnstufe 2</th> <th>Warnstufe 3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. ‚Hospitalisierung‘ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)</td> <td>mehr als 3 bis höchstens 6</td> <td>mehr als 6 bis höchstens 9</td> <td>mehr als 9</td> </tr> <tr> <td>2. ‚Neuinfizierte‘ (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)</td> <td>mehr als 35 bis höchstens 100</td> <td>mehr als 100 bis höchstens 200</td> <td>mehr als 200</td> </tr> <tr> <td>3. ‚Intensivbetten‘ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)</td> <td>mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent</td> <td>mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent</td> <td>mehr als 15 Prozent.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.</p> <p>(4) Der Indikator ‚Neuinfizierte‘ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <a href="https://www.rki.de/inzidenzen">https://www.rki.de/inzidenzen</a> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Der Indikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität.</p>	Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3	1. ‚Hospitalisierung‘ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9	2. ‚Neuinfizierte‘ (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200	3. ‚Intensivbetten‘ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.
Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3														
1. ‚Hospitalisierung‘ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9														
2. ‚Neuinfizierte‘ (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200														
3. ‚Intensivbetten‘ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.														

zität. Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 350 Betten. Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte der Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ täglich auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html).

(7) Soweit der Bundestag nicht die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG feststellt, bedarf es insbesondere im Hinblick auf Warnstufe 3 für Maßnahmen, die über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen, eines vorherigen Beschlusses des Landtages nach § 28 a Abs. 8 IfSG.

### **§ 3 Feststellung der Warnstufen**

(1) Erreichen sowohl der Indikator ‚Hospitalisierung‘ als auch der Indikator ‚Intensivbetten‘ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind

(2) Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. [...]

(3) Erreicht einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Intensivbetten‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. [...]

(4) Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich der in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe nicht mehr und liegt gleichzeitig der Indikator ‚Hospitalisierung‘ oder der Indikator ‚Intensivbetten‘ oder liegen beide in einem Fünftagesabschnitt unterhalb des in dieser Verordnung festgelegten Wertebereichs der in dem Landkreis oder kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(5) Für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Februar 2022 wird die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium sowie die Landkreise und kreisfreien Städte stellen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 und des § 2 die jeweils ab dem 3. Februar geltende Warnstufe fest.

### **§ 3a Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz**

Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 350, so hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festzustellen, es sei denn, dass in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits die Warnstufe 3 gilt. Solange die Feststellung nach Satz 1 gilt, gelten in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Regelungen dieser Verordnung, die an die Feststellung der Warnstufe 3 anknüpfen.

### **§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die

1. an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt, unabhängig vom Veranstaltungsort,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen,



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

3. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
4. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a, in geschlossenen Räumen teilnehmen,
5. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
6. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen oder des Handels

*Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. [...]*

*(1a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den oder die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen. [...]*

*(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. [...]*

*(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht*

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht etwas anderes regelt,
2. für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung mit höchstens 25, im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit höchstens 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit höchstens 10, Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 7 Abs. 5, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und

*Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10, 11 oder 11 a darstellt,*

*[...]*

*11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,*

*12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.*

*[...]*

### **§ 5 Hygienekonzept**

*(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; [...]*

*(2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die*

- 3. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,*
- 4. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,*
- 5. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,*
- 6. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,*
- 7. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,*
- 8. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und*
- 9. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.*

*Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [...]*

### **§ 7 Testung**

*(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch*

- 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,*

2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. [...]

## **Zweiter Teil Besondere Vorschriften**

### **§ 8a Körpernahe Dienstleistungen**

(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt. [...]

(5) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.

### **§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen**

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 7 beschränkt.

[...]

*(6) Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Einrichtung dienen. [...]*

*(7) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.*

*(8) Für das gastronomische Personal gilt § 28 b IfSG.*

#### **§ 9a Einzelhandel**

*Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Kundinnen und Kunden eines Betriebs oder einer Einrichtung des Einzelhandels, ausgenommen Wochenmärkte unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. Die beschäftigten Personen nach Satz 1 sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des Satzes 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. Im Fall des Satzes 3 sind die beschäftigten Personen zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet; § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Nordrhein-Westfalen	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p style="background-color: yellow;">Dreihundertfünzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 25.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 26.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 11.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 13.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)          ... mit Gültigkeit vom 20.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b></p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021, 21.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 22.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</i></p> <p>Lesefassung der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTest-QuarantäneVO)  <span style="background-color: yellow;">... mit Gültigkeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022</span> (<a href="#">Link</a>)</p> <p><b><u>Sonstige Verordnung</u></b></p> <p>Verordnung zur Aufhebung der Coronaeinreiseverordnung Nordrhein-Westfalen, 12.05.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 13.05.2021</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>§ 1 Zielsetzung, Inzidenzstufen</b></p> <p><i>(3) Das Maß der mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) gemäß den vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesenen Werten, der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen) gemäß den tagesaktuell vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen beziehungsweise die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Werten, den verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, dem Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, der Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, der Zahl der Todesfälle, der Altersstruktur der Infizierten sowie der Entwicklung des R-Wertes.</i></p> <p><b>§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen</b></p> <p><i>(1) [...] Auch im Freien wird das Tragen einer Maske empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.</i></p> <p><i>(2) Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen verpflichtend umzusetzen. Für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs können abweichende eigene Infektionsschutzkonzepte erstellt werden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben anhand der konkreten Situation des Einzelfalls machen. [...]</i></p> <p><i>(5) Für Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber können sich über diese Verordnung hinausgehende Vorgaben zum Infektionsschutz unmittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz und aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Soweit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ausgestaltung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen einen ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen können, sollen die Regelungen dieser Verordnung</i></p>

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*für immunisierte Personen als Orientierungsmaßstab berücksichtigt werden. Weitergehende Pflichten aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und aus konkreten behördlichen Anordnungen bleiben unberührt. [...]*

*(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt*

- 1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie*
- 2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,*

*wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten. Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind abweichend von Satz 2 Nummer 1 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.*

*(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen – und daher nicht vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 – als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.*

*(9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson)). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für*

- 1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,*
- 2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt*

3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

(10) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften nach dieser Verordnung nur mit einem Testnachweis zulässig ist, kann ersatzweise auch ein Schnelltest unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde (Vor-Ort-Testung). Erbringt dieser Test nach ordnungsgemäßer und dokumentierter Durchführung ein negatives Ergebnis, kann der Zugang zu dieser Einrichtung, diesem Angebot beziehungsweise dieser Veranstaltung gewährt werden. Die näheren Anforderungen an die Durchführung regelt die Anlage zu dieser Verordnung. Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist nicht verpflichtend und muss durch die Einrichtungen, Angebote und Veranstalterinnen und Veranstalter nicht kostenfrei angeboten werden.

### **§ 3 Maskenpflicht**

(1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

1. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung sowie innerhalb anderer geschlossener Fahrzeuge (Bahnen, Schiffe, Flugzeuge und so weiter),
2. in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,
3. im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern,
4. im Freien, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet.

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden

1. in Privaträumen bei ausschließlich privaten Zusammentreffen,
  - 1a. bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums durch eine Person,
2. [...]
3. [...]
4. in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen
5. [...]
6. [...]
7. [...]
8. wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung erforderlich ist,
9. zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,

10. in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert,

11. [...]

12. [...]

13. [...]

14. von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird,

#### **§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht**

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

[...]

1. Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote, wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel ausgenommen sind; Geschäfte mit einem Mischsortiment sind ebenfalls ausgenommen, sofern der Anteil von Waren aus den vorstehend ausgenommenen Bereichen in ihrem Sortiment überwiegt; die Abholung bestellter Waren ohne Zutritt zu den Verkaufsräumen bleibt zulässig,

1a. der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren in dem Geschäftslokal eines Dienstleisters oder Handwerkers, der nicht unter die in Nummer 1 genannten Ausnahmen fällt,

[...]

11. körpernahe Dienstleistungen unter Ausnahme von medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen,

12. Friseurleistungen, bei denen die dienstleistende Person oder die Kundin oder der Kunde statt einer FFP-2-Maske lediglich eine medizinische Maske trägt,,

13. touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben,

14. touristische Busreisen.

Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 2 Nummer 7 aufgeführten Fälle.



Satz 1 Nummer 13 gilt nicht für die gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen, wenn sie über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen.

[...]

(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen

3. Betriebskantinen, Schulmensen, Hochschulmensen und vergleichbare Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht als Beschäftigte, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Lehrgangsteilnehmende und so weiter unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,
4. alle sonstigen gastronomischen Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt, [...]

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren. [...]

(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) Übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.

(6) Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind bei allen Personen in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht über ein amtliches Ausweispapier verfügen, genügt ersatzweise die Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schülerausweis oder ähnliches. Zur Überprüfung digitaler Impfpertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrol-

len müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen; eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbareren Kontrollkonzeptes zulässig. Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(6a) Die nach § 7 zuständigen Behörden können nach Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers gemäß Absatz 6 Satz 1 und 2 einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen vergeben, der vor Weitergabe gesichert sein muss (zum Beispiel ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband) und – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der zuständigen Behörde – nur für den Ausgabebetrag gültig sein darf. Die Einführung eines entsprechenden Verfahrens kann von der nach § 7 zuständigen Behörde auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Die nach Absatz 6 für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei Personen, die über einen Prüfnachweis nach Satz 1 verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

## **§ 6 Kontaktbeschränkungen**

(1) Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum aus privaten Gründen mit anderen Personen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen

treffen:

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,
3. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten erforderlich ist, oder
4. soweit es sich um eine Versammlung oder Veranstaltung handelt, zu der gemäß § 4 Absatz 1 auch nicht immunisierte Personen Zugang haben.

Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

*(2) Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind nur zulässig*

- 1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,*
- 2. als Zusammenkunft des eigenen Hausstands ohne Personenbegrenzung mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,*
- 3. als Zusammenkunft von insgesamt höchstens zehn Personen ohne Beschränkung der Zahl der Hausstände, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,*
- 4. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten erforderlich ist,*
- 5. soweit es sich um die Teilnahme an einer zulässigen Versammlung oder Veranstaltung beziehungsweise die bestimmungsgemäße Nutzung eines zulässigen Angebots gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 handelt; für Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 gilt dies nur, wenn sie im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 6, 10, 12, 13 oder 14 stattfinden und die für die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Angebot verantwortlichen Personen die Zugangskontrollen sicherstellen.*

*Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Für Zusammenkünfte von immunisierten Personen mit nicht immunisierten Personen gilt Absatz 1.*

*[...]*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Rheinland-Pfalz	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO), 28.01.2022 (<a href="#">Link</a>)</b>  <i>In Kraft vom 31.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022</i></p> <p>Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 13.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 14.01.2022 bis einschließlich 30.01.2022</i></p> <p>Erste Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 22.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 03.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Nichtamtliche konsolidierte Fassung der Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO)  <b>... mit Gültigkeit vom 14.01.2022 bis einschließlich 31.01.2022 (<a href="#">Link</a>)</b></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>Teil 1 Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen</b></p> <p><b>§ 2 Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz</b></p> <p><i>(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.</i></p> <p><b>§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen</b></p> <p><i>(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).</i></p> <p><i>(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,</i></li> <li><i>2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,</i></li> <li><i>3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,</i></li> <li><i>4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.</i></li> </ol> <p>[...]</p> <p><i>(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch</i></p>

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)

erbracht werden (Testpflicht). [...]

Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,
2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.

[...]

#### **Teil 4 Wirtschaftsleben**

#### **§ 7 Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen**

(1) Der Zugang zu gewerblichen Einrichtungen ist nur geimpften, genesenen oder diesen gleich gestellten Personen gestattet. Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 bis 2 durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine Anwendung:

1. Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser,
3. Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
4. Optiker, Hörakustiker,
5. Tankstellen,
6. Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
7. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
8. Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
9. Großhandel.

[...]

#### **§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe**

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Für Personen, die der Regelung des § 28 b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Die Erbringung aller weiteren körpernahen Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, zulässig. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Satz 2 einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten für alle Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden sowie
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining [...]
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und

#### **§ 9 Gastronomie**

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. [...]

(3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

#### **§ 10 Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) In

1. Hotels, Hotelgarnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen und
2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. [...]

#### **§ 11 Reisebus- und Schiffsreisen**

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. [...]

#### **Teil 8 Aufnahmeeinrichtungen von Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen**

#### **§ 22 Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht**

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

*(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten*

- 1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,*
- 2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen,*
- 3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,*

*als gestellt und genehmigt. [...]*

*(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftes Gebiet aufgehalten haben.*



Saarland	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b>Corona und Quarantäne-Verordnung:</b>                      Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 25.01.2022 (<a href="#">Link</a>)                      In Kraft vom 26.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022</p>	<p><b>Aus der Corona-Verordnung</b></p> <p><b>Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</b></p> <p><b>§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p>(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,</li> <li>2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,</li> <li>3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,</li> <li>4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.</li> </ol> <p><b>Abweichend von</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Satz 1 Nummer 1 haben Kundinnen und Kunden ab Vollendung des 14. Lebensjahres in Ladenlokalen, zu denen nach dieser Verordnung Zutritt ohne Nachweis im Sinne von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 gestattet ist,</li> <li>2. Satz 1 Nummer 3 haben Kundinnen und Kunden ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,</li> </ol> <p>eine Mund-Nasen-Bedeckung der Standards KN95/N95/FFP-2 oder höherer Standards zu tragen. Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.</p> <p>[...]</p>

*(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.*

#### **§ 4a Kontaktbeschränkungen**

*(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet*

- 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie*
- 2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.*

*Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.*

*(2) Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitzum sind auf maximal 10 Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, **werden geimpften oder genesenen Personen im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt.***

#### **§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus**

*(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig*

- 1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,*

Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
5. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
6. ~~der Besuch von Ladenlokalen; davon ausgenommen sind Abholangebote und Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels sowie Ladenlokale, deren Waren- oder Dienstleistungsangebot der Deckung des täglichen Bedarfes dient. Zur Deckung des täglichen Bedarfes gehören insbesondere~~
  - a) ~~der Lebensmittel Einzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,~~
  - b) ~~Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser,~~
  - c) ~~Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker, Zahntechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker,~~
  - d) ~~Babyfachmärkte,~~
  - e) ~~Tankstellen,~~
  - f) ~~Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personennahverkehrs,~~
  - g) ~~der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,~~
  - h) ~~Poststellen, Paketdienste,~~
  - i) ~~Banken und Sparkassen,~~
  - j) ~~Reinigungen, Waschsaloons,~~
  - k) ~~Sozialkaufhäuser,~~
  - l) ~~Bau- und Raiffeisenmärkte,~~
  - m) ~~Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte und Baumschulen,~~
  - n) ~~Futtermittel und Tierbedarf,~~
  - o) ~~Haushaltswaren.~~

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wer-

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

den können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig:

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfasungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,

[...]

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

[...]

*(5) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen des Absatzes 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.*

**§ 6a Betriebsbeschränkungen und Betriebsuntersagung und sonstige Beschränkungen**

*(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Tanzveranstaltungen sind untersagt.*

[...]

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Sachsen	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p>Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, 12.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 14.01.2022 bis einschließlich 06.02.2022</i></p> <p>Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, 05.01.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, 22.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, 13.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, 12.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Sächsische Corona-Notfall-Verordnung, 19.11.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Lesefassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle  ... mit Gültigkeit vom 14.01.2022 bis einschließlich 06.02.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b></p> <p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufhebung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 19.05.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 20.05.2021</i></p> <p><b><u>Weitere Allgemeinverfügungen</u></b></p> <p>Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Corona-Einreiseverordnung, 22.01.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 23.01.2021</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p><i>(4) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.</i></p> <p><i>(5) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall der Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen.</i></p> <p><b>§ 3 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis</b></p> <p><i>(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.</i></li> <li><i>2. Für den Genesennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.</i></li> <li><i>3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.</i></li> </ol> <p><i>(2) Der Impf- oder Genesennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder</i></li> <li><i>2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.</i></li> </ol> <p><i>[...]</i></p> <p><i>(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung</i></p>

*ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.*

*[...]*

*(5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.*

*[...]*

*(8) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden*

- 1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,*
- 2. bei Personen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,*
- 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 4,*
- 4. bei Personen nach Absatz 5,*
- 5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird,*
- 6. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.*

#### **§ 4 Hygienekonzept, Mindestabstand**

*(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.*

*[...]*

#### **§ 5 Maskenpflicht**

*(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht*

1. bei der Schülerbeförderung,,
2. für das Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr,
3. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,
2. bei körpernahen Dienstleistungen,
3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung

[...]

#### **§ 6 Zusammenkünfte**

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

[...]

(2) An privaten Zusammenkünften, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen.

#### **§ 8 Handel**

(1) Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber für den Zugang zu Einzel- und



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Großhandelsgeschäften. Zulässig ist die Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Zugang zu Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen und Großhandel für Gewerbetreibende.

(3) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenanzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(4) Die Abholung vorbestellter Ware ist ohne die zeitliche Einschränkung des Absatz 1 Satz 2 zulässig (click & collect).

**§ 9 Dienstleistungen**

(1) Die Ausübung und die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, die nicht medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sind untersagt. Bei der Inanspruchnahme von zulässigen körpernahen Dienstleistungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Dienstleister.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Zugang zu Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten, Orthopädieschuhtechnikern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Ladengeschäften des Zeitungsverkaufs, Tankstellen und den Großhandel für Gewerbetreibende.

**§ 9 Dienstleistungen**

(1) Für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenenachweises für Kundinnen und Kunden sowie zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Dienstleister. Bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,

sowie für Friseurdienstleistungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Dienstleister.

[...]

### **§ 10 Gastronomie**

#### **(1) Für den Zugang**

1. zur Innengastronomie besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises sowie jeweils eines Testnachweises,
2. zur Außengastronomie besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises

sowie jeweils zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung. Zulässig ist die Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

#### **(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für:**

1. Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
2. Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
3. nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen,
4. Lieferangebote und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
5. Bewirtung von Gästen in Beherbergungsbetrieben

(3) Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1 500 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist abweichend vom Absatz 1 ab dem übernächsten Tag die Öffnung von Gastronomiebetrieben untersagt. Absatz 2 gilt entsprechend. Wird der Schwellenwert nach Satz 1 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Untersagung nach Satz 1 ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

### **§ 14 Beherbergung und Tourismus**

#### **(1) Die Durchführung, Öffnung oder Überlassung zu touristischen Zwecken von**

1. kommerziellen und gewerblichen Reisen,
2. Bus- und Bahnfahrten, auch im Gelegenheits- sowie Linienverkehr,
3. Beherbergungen,
4. Camping- und Caravaningplätzen für Publikumsverkehr und
5. Ferienwohnungen

ist untersagt.

### **§ 21 Ausgangsbeschränkung**

*(1) Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1 500, gilt ab dem nächsten Tag zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages eine Ausgangsbeschränkung.*

#### **Aus der Allgemeinverfügung**

##### *1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung*

*a. Diese Allgemeinverfügung regelt Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1).*

*b. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Freistaat Sachsen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.*

*c. Die Personen nach Buchstabe b haben bei der Einreise den Arbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis im Freistaat Sachsen mit sich zu führen.*

*d. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise und vor Arbeitsaufnahme eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.*

*e. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Buchstabe d mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.*

*f. Wer den Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, erfüllt den Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 9 Nummer 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1).*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Sachsen-Anhalt	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>Fünfte Verordnung zu Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 27.01.2022</b> (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 28.01.2022 bis einschließlich 24.02.2022</i></p> <p>Vierte Verordnung zu Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 17.01.2022 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Dritte Verordnung zu Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 20.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Zweite Verordnung zu Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 04.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Lesefassung der Fünfzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV)  <i>... mit Gültigkeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 24.02.2022</i> (<a href="#">Link</a>)</p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>§ 1 Allgemeine Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis</b></p> <p><i>(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden; außerhalb von geschlossenen Räumen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden, wenn ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. In Ladengeschäften nach § 10 Abs. 1 und Einkaufszentren nach § 10 Abs. 4 haben Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nur höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche in den Räumlichkeiten aufhält. Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.</i></p> <p><i>(2) Eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) nach dieser Verordnung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (insbesondere selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). [...]</i></p>

## **§ 2 Geimpfte, genesene und getestete Personen**

*(1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person*

- 1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,*
- 2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder*
- 3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.*

*[...]*

*(2) Von der Testpflicht ausgenommen sind*

- 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres [...]*
- 2. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,*
- 3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen), sowie [...]*

*[...]*

## **§ 2a Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene) in geschlossenen Räumen**

*(1) Abweichend von den in den §§ 3 und 5 bis 11 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Veranstalter, Betreiber und Anbieter (Verantwortliche) bei den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten in geschlossenen Räumen ausschließlich den Personen nach Satz 2 Zutritt gewähren:*

- 1. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet,*
- 2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,*
- 3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken,*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

4. *Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 6 sowie Wettannahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Wettannahmestellen nicht nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden,*
5. *Beherbergungsbetriebe nach § 8 Abs. 1, für Beherbergungen, ausgenommen sind Beherbergungen aus beruflichen oder medizinischen Gründen, soweit die Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen,*
6. *Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 2,*
7. *Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 4,*
8. *Gaststätten nach § 9 Abs. 1 [...],*
9. *Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote nach § 10 Abs. 1; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, E-Zigaretten-Geschäfte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und die Direktvermarktung von Blumen und Pflanzen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Kfz-Teilverkaufsstellen, Fahrradläden, Baumärkte, Garten- und Gartenbaumärkte, Poststellen und der Großhandel ausgenommen sind,*
10. *organisierter Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 [...]*

*Nach Satz 1 Zutrittsberechtigte Personen sind:*

1. *geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,*
2. *genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,*

*[...]*

*(3) Wenn Mischsortimente in Ladengeschäften angeboten werden, gelten die Maßgaben der Absätze 1 und 2 nicht, sofern der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Halbsatz 2 genannte Sortimentsteil überwiegt; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Halbsatz 2 genannte Teil des Sortiments überwiegt, gelten die Maßgaben der Absätze 1 und 2 für die gesamte Verkaufsstelle.*

**§ 2b Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)**

(1) Abweichend von den in den §§ 3, 6, 7 und 11 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Verantwortlichen Zutritt zu

1. Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 3 Abs. 2,
2. Veranstaltungen von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 4,
3. Volksfesten nach § 7 Abs. 5 sowie
4. Sportveranstaltungen nach § 11 Abs. 3

ausschließlich Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 gewähren, wobei der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen hat (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell); die zulässige Zuschauerzahl ist bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 und die Teilnehmerzahl bei Volksfesten nach Satz 1 Nr. 3 auf die Hälfte der Kapazität, insgesamt jedoch höchstens in geschlossenen Räumen auf 5 000 Personen und im Freien auf 15 000 Personen, begrenzt. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 zwischen den Chormitgliedern abgewichen werden. § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die zusätzliche Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

**§ 2c Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)**

(1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 anwesend sind und der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, kann bei

1. *Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,*
2. *Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,*
3. *Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,*
4. *Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,*
5. *Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 8,*
6. *Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4,*
7. *Gaststätten nach § 9 Abs. 1,*
8. *Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder*
9. *Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 4 und 5*

*von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmo-  
dell). § 2b Abs. 3 gilt entsprechend.*

*[...]*

### **§ 3 Kontaktbeschränkung, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen**

*(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind Personen, die weder vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind, nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und bis zu zwei weitere Personen eines weiteren Haushalts einschließlich der zu deren Haushalten gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen. [...]*

*(2) Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 50, im Freien auf 200 begrenzt. [...]*

### **§ 4 Öffentlicher Personennahverkehr**

*Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist nach Maßgabe des § 28b Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.*

### **§ 8 Beherbergungsbetrieben und Tourismus**



(1) Die Beherbergung von Personen ist zulässig, wenn

[...]

3. Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen; dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.

[...]

(2) Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregungen nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden.

[...]

#### **§ 9 Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn [...]

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

[...]

#### **§ 10 Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Märkte, medizinisch notwendige Behandlungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege**

(1) Ladengeschäfte jeder Art, Messen, Ausstellungen, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sichergestellt werden. Besucher haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für gastronomische Angebote der in Satz 1 genannten Einrichtungen gilt § 9 entsprechend. [...]

(2) Medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) erbracht werden, sowie deren mobile Angebote sind nur zulässig, wenn der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der

Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind, die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen.

(3) Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben sowie deren mobile Angebote, ist nur nach Maßgaben des Absatzes 2 gestattet.

(4) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur erlaubt, wenn die betroffene Einrichtung die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt. Kunden und Besucher haben auf den in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen der Einkaufszentren einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für deren gastronomische Angebote gilt § 9.

(5) Die Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

#### § 16 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen, auch abweichend von § 2 Abs. 3 für vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, zu erlassen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz), die Impfquote, die landesweite Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen), die landesweite Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. [...]

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Schleswig-Holstein	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b>  Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), 11.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 12.01.2022 bis 08.02.2022</i></p> <p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 03.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft Vom 04.01.2022 bis einschließlich 11.01.2022</i></p> <p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 23.12.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft Vom 24.12.2021 bzw. 28.12.2021 (Artikel 1 Nummer 1 und 3 bis 6) bis einschließlich 11.01.2022</i></p> <p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 17.12.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft Vom 18.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022</i></p> <p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 14.12.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft Vom 15.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022</i></p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b>  Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung, 12.05.2021 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 13.05.2021</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung:</u></b></p> <p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen</b></p> <p><i>(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), sind, oder</i></li> <li>2. <i>aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,</i></li> </ol> <p><i>gilt als weitere Kontaktbeschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. [...]</i></p> <p><b>§ 2a Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p><i>Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken.</i></p> <p><i>Satz 1 gilt nicht</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, [...]</i></li> <li>5. <i>im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.</i></li> </ol> <p><i>Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleiben unberührt. Über die geltenden Anordnungen hinaus wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen.</i></p> <p><b>§ 7 Gaststätten</b></p>

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:
  - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft, oder genesen sind und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
- [...]
4. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, haben Gastwirte und Beschäftigte eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen,
5. der Verzehr von Speisen und Getränken darf innerhalb geschlossener Räume nur an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen erfolgen.
6. Gaststätten mit Ausnahme von Autobahnraststätten und Autohöfen sind für Gäste von 23 Uhr bis 5 Uhr zu schließen; der Verkauf von Speisen und Getränken außer Haus ist zulässig.

#### **§ 8 Einzelhandel**

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.

*(1a) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen. Sie sind verpflichtet, die Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen; § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für stichprobenartige Kontrollen. [...]*

*(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. [...]*

*(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben alle Personen in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.*

#### **§ 9 Dienstleistungen**

*(1) Ladenlokale von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:*

- 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,*
- 2. Kinder bis zur Einschulung,*
- 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,*
- 4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.*

*Satz 1 gilt nicht für Fahrrad-, Kfz- und Mobiltelefonwerkstätten, Banken, Sparkassen, Reinigungen, Waschsalons, Friseurgeschäfte, Optiker- und Hörgerätegeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Im Falle von Mischangeboten sind die überwiegenden Angebotsteile maßgeblich. Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Anforderungen aus Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen; § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für stichprobenartige Kontrollen. [...]*

*(3) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet*

sein. Dienstleisterinnen und Dienstleister in ambulanten Pflegediensten, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen ab dem 17. Januar 2022 zusätzlich mindestens dreimal wöchentlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein.

(4) Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen nur an folgende Kundinnen und Kunden erbracht werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, wenn sie nach Absatz 2 Satz 1 oder § 2a Satz 2 Nummer 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und nicht nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, müssen sie zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein,
2. Kinder bis zur Einschulung,

[...]

#### **§ 17 Beherbergungsbetriebe**

(1) Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es werden nur folgende Personen beherbergt:
  - a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind;
  - b. Kinder bis zur Einschulung

[...]

4. in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume müssen alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen.

[...]

#### **§ 18 Personenverkehre**

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs ist von allen Anwesenden nach Maßgabe von § 2a Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [...]

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Es dürfen nur folgende Personen in Innenbereichen befördert werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,

[...]

### **§ 19 Modellprojekte**

*Die zuständigen Behörden können für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.*

### **§ 20 Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden**

*(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen,*

- 1. soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen;*
- 2. soweit dies zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich ist.*

*(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise der in § 2 Absatz 1 empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten wird. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus  
Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

Thüringen	
Rechtsakte	Besondere Hinweise
<p><b><u>Corona-Verordnung</u></b>  Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 21.01.2022 (<a href="#">Link</a>)  <i>In Kraft vom 23.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022</i></p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 23.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 17.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 14.12.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p>Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 24.11.2021 (<a href="#">Link</a>)</p> <p><b><u>Quarantäne-Verordnung</u></b>  <i>Die neue Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 12. Mai 2021 führt die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung, der Coronavirus-Schutzverordnung und der Musterquarantäneverordnung zusammen. Damit wird bundesweit einheitlich die Anmelde-, Quarantäne- und Testnachweispflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten geregelt. Die 6. Thüringer Quarantäneverordnung findet daher keine Anwendung mehr. (<a href="#">Link</a>)</i></p>	<p><b><u>Aus der Corona-Verordnung</u></b></p> <p><b>§ 6 Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske</b></p> <p><i>(1) Als Mund-Nasen-Bedeckungen können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.</i></p> <p><i>(2) Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind zulässig:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. medizinische Gesichtsmasken oder</i></li> <li><i>2. Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.</i></li> </ol> <p><i>Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken nach Satz 1 veröffentlicht die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite</i></p> <p><i>(3) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr</i></li> <li><i>2. [...]</i></li> <li><i>3. bei Sitzungen von kommunalen Gremien, [...]</i></li> <li><i>4. als Ärzte oder Therapeuten oder deren Personal sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medizinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit Ausnahme in Behandlungsräumen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt,</i></li> <li><i>5. als Fahrgäste sowie Personal, soweit dieses in Kontakt mit den Fahrgästen kommt, im öffentlichen Personenverkehr und bei Reisebusveranstaltungen,</i></li> <li><i>6. bei körpernahen Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung dies zulässt,</i></li> <li><i>7. als Gäste in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Bars, Kneipen und Cafes, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten,</i></li> </ol>



[...]

#### **§ 7 Arbeitsschutz**

*Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG sind verpflichtet, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben die Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Corona-ArbSchV in Verbindung mit § 5 ArbSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10. August 2020 (GMBI. S. 484) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Im Rahmen der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den Maßnahmen gehört auch die Gewährung der Ausführung von Tätigkeiten in einer Wohnung nach § 28b Abs. 4 IfSG.*

#### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen der Zugangsbeschränkungen**

*(1) Soweit diese Verordnung Zugangsbeschränkungen vorsieht und sich aus § 28b IfSG nichts Abweichendes ergibt, sind zugangsberechtigte Personen Gäste, Kunden, Nutzer, Besucher, sonstige Veranstaltungsteilnehmer oder weitere Personen, die die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 erfüllen.*

[...]

#### **§ 14 Arbeitgeber, Beschäftigte und sonstige tätige oder beauftragte Personen**

*Für die Zugangsbeschränkungen nach den §§ 15, 16, 18 und 18a gelten für Arbeitgeber und Beschäftigte die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG. Wer Beschäftigter nach Satz 1 ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 ArbSchG. Für sonstige tätige oder beauftragte Personen gelten die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG entsprechend.*

#### **§ 15 2GZugangsbeschränkung**

*(1) Sofern die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung nach dem Dritten Abschnitt dieser Verordnung nicht verpflichtend vorgeschrieben ist, kann die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die 2G-Zugangsbeschränkung freiwillig für*

- 1. die Durchführung von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, einschließlich Ausstellungen, Messen sowie Spezial- und Jahrmärkten, Sportveranstaltungen sowie nichtöffentlichen Veranstaltungen,*
- 2. kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen,*
- 3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,*

4. Reisebusveranstaltungen und

5. den Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, Beherbergungsbetrieben sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten

anwenden, wobei der Zugang entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 15 zu beschränken ist. Für die in § 8 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Veranstaltungen ist die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung nicht zulässig.

[...]

#### **§ 16 3G-Plus-Zugangsbeschränkung**

(1) Bei der freiwilligen Anwendung der 3G-Plus-Zugangsbeschränkung für die Bereiche des § 15 Abs. 1 Satz 1 kann die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 den Zugang entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 17 beschränken. Für die in § 8 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Veranstaltungen ist die Anwendung der 3G-Plus-Zugangsbeschränkung nicht zulässig.

#### **§ 17 Kontaktbeschränkungen**

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als zehn Personen zulässig. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, gelten als geimpfte Personen nach Satz 1 und bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen unberücksichtigt.

(2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als zehn Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

2. nicht mehr als zwei weiteren haushaltsfremden Personen, die einem Haushalt angehören, stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

#### **§ 18 Besondere Schutzmaßnahmen**

(2) Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend:

1. in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

a) von Einzel- und Großhandelsgeschäften; ausgenommen ist der Zugang zum Lebensmittelhandel, zum Handel mit Tierbedarf und zum Großhandel für Gewerbetreibende sowie zu Getränkemärkten, Apotheken, Brennstoffhandel, Bau- und Gartenmärkten, Drogerien, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten, Orthopädieschuhtechnikern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Ladengeschäften des Zeitungsverkaufs und Tankstellen,

b) bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung zulässig ist; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 500 teilnehmenden Personen,

c) bei nichtöffentlichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mit mehr als 15 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen

d) von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme

[...]

e) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,

f) bei Reisebusveranstaltungen,

g) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,

h) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,

i) bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Operaufführungen mit der Maßgabe, dass eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung zulässig ist; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 500 teilnehmenden Personen,

j) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,

k) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,

l) von Solarien,

[...]

**§ 18a Weitergehende Maßnahmen bei besonders hohen Infektionszahlen**

(1) Ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe des an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1 000,0 überschreitenden Frühwarnindikators in Landkreisen oder kreisfreien Städten

[...]

6. gilt abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, d bis g und i die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen
- a) von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht für die in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,
  - b) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,
  - c) bei Reisebusveranstaltungen,
  - d) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
  - e) bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen,
  - f) für alle öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, [...]

[...]

#### **§ 20 Geschäfte des Einzelhandels**

*In Geschäften des Einzelhandels hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche aufhält. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen.*

#### **§ 28 Ausgangsbeschränkung**

*(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder Unterkunft oder außerhalb des jeweils zugehörigen befriedeten Besitztums ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.*

#### **§ 31 Gaststätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen**

*(1) Ergänzend zu § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. d sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der Zeit von 22 Uhr und 5 Uhr des Folgetages für den Publikumsverkehr zu schließen.*

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

**Annex: Archiv alter Verordnungen**

**Bund**

- Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21.12.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18.11.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.08.2021 ([Link](#))
- Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, 22.04.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03.03.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.02.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 05.01.2021 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13.12.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16.11.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 29.09.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27.08.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17.06.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.05.2020 ([Link](#))
- Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30.04.2020 ([Link](#))

**Bundesländer**

**Baden-Württemberg**

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, 09.06.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 16.06.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 02.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs, 29.04.2020 ([Link](#))
- Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 16.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, 26.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, 02.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov2) in Einzelhandelsbetrieben, 03.05.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, 18.10.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, 01.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 05.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 29.11.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 15.12.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 10.01.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 16.01.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.01.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 01.02.2021 ([Link](#))
- Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 26.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO), 07.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), 22.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO, 27.03.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 08.04.2021 ([Link](#)) --> betrifft nur Schulregelungen
- Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 17.04.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.04.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 01.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 17.01.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne, 24.02.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne, 29.03.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne, 16.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO), 13.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 03.06.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 18.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO), 25.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), 14.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 11.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), 15.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 13.10.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 20.10.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.11.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 03.12.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 14.12.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 17.12.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung, 23.12.2021 ([Link](#))

## Bayern

- Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 17.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 08.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 16.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 12.06.2020 ([Link](#))
- Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 29.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 20.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 07.05.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Lesefassung: Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 05.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 22.10.2020 ([Link](#))
- Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 01.10.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Lesefassung der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 16.10.2020 ([Link](#))
- Vollzug der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten – Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, 13.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 12.11.2020 ([Link](#))
- Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 05.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 29.11.2020 ([Link](#))
- Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 30.11.2020 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonntagsfahrverbots für Paketdienste nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung im Freistaat Bayern vor dem Hintergrund der Verbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2), 03.12.2020 ([Link](#))
- Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 08.12.2020 ([Link](#))
- Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 15.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 15.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 20.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 12.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 12.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 24.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung, 05.03.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung, 25.03.2021 ([Link](#))
- Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 25.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 09.04.2021 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), 14.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 22.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 27.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 05.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung, 14.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Aufhebung der Einreise-Quarantäneverordnung, 14.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 19.05.2021 ([Link](#))
- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), 05.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 22.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 30.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 27.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 20.08.2021 ([Link](#))
- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV), 01.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 15.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 30.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 05.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 27.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 27.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 05.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 09.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 15.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 16.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 03.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 10.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 23.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 11.01.2022 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 13.01.2022 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

**Berlin**

- SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 23.06.2020 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 16.06.2020 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 09.06.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 28.05.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 19.05.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 12.05.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 07.05.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 08.10.2020 ([Link](#))
- Siebente Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 06.10.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 27.10.2020 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 29.10.2020 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 03.11.2020 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 20.11.2020 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, 26.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 14.12.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 06.01.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 15.01.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 20.01.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 02.02.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 11.02.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV), 04.03.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 23.03.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 28.03.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 01.04.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 13.04.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 27.04.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 11.05.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.05.2021 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 01.06.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV), 15.06.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 22.06.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 06.07.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 20.07.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 17.08.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 03.09.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 15.09.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 21.09.2021 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 05.10.2021 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 26.10.2021 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 10.11.2021 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 23.11.2021 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 03.12.2021 ([Link](#))
- Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 14.12.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 23.12.2021 ([Link](#))

## **Brandenburg**

- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, Fassung vom 27.05.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 20.10.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg, 03.09.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 23.10.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Fassung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg, 03.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 30.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg, 04.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 13.11.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 30.11.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 15.12.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 15.12.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 08.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 13.01.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 22.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 03.02.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 12.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg, 26.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 02.03.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, 06.03.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 09.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 19.03.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 30.03.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 30.03.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.04.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 15.04.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 15.04.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 18.04.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 23.04.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 27.04.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 11.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 18.05.2021 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 25.05.2021 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 01.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV), 15.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 09.07.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV), 29.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 24.08.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 02.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, 05.10.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV), 15.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV), 12.11.2021 ([Link](#))

**Bremen**

- Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 05.05.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 28.04.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 24.04.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 21.04.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 17.04.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.05.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 26.05.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 02.06.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.06.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.06.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 24.06.2020 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 01.07.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Elfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 14.07.2020 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 22.07.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 31.07.2020 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 06.08.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 31.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 27.08.2020 ([Link](#))
- Vierzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 25.08.2020 ([Link](#))
- Fünfzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 02.09.2020 ([Link](#))
- Sechzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.09.2020 ([Link](#))
- Siebzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 15.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 01.10.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.10.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 13.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 12.10.2020 ([Link](#))
- Achtzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.10.2020 ([Link](#))
- Neunzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 31.10.2020 ([Link](#))
- Berichtigung der Neunzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 31.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 02.11.2020 ([Link](#))
- 22. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwanzigste Coronaverordnung), 30.11.2020 ([Link](#))
- 21. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Einundzwanzigste Coronaverordnung), 17.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 11.12.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.01.2021 ([Link](#))
- Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung), 15.12.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 15.01.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 21.01.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 27.01.2021 ([Link](#))
- Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 11.02.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.02.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 26.03.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.04.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.04.2021 ([Link](#))
- Fünfundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 21.04.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Coronaverordnung, 06.05.2021 ([Link](#))
- Sechszwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.05.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung, 20.05.2021 ([Link](#))
- Siebenundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 18.06.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Erste Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 13.07.2021 ([Link](#))
- Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung), 26.07.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 26.08.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.09.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.09.2021 ([Link](#))

## Hamburg

- Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 18.01.2022 ([Link](#))
- Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 14.01.2022 ([Link](#))
- Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 07.01.2022 ([Link](#))
- Sechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 30.12.2021 ([Link](#))
- Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 23.12.2021 ([Link](#))
- Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 16.12.2021 ([Link](#))
- Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 14.12.2021 ([Link](#))
- Sechsunfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 03.12.2021 ([Link](#))
- Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 26.11.2021 ([Link](#))
- Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 19.11.2021 ([Link](#))
- Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 22.10.2021 ([Link](#))
- Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 23.09.2021 ([Link](#))
- Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 17.09.2021 ([Link](#))
- Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 27.08.2021 ([Link](#))
- Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 20.08.2021 ([Link](#))
- Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 27.07.2021 ([Link](#))
- Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 01.07.2021 ([Link](#))
- Sechsunvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 21.06.2021 ([Link](#))
- Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 17.06.2021 ([Link](#))
- Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 10.06.2021 ([Link](#))
- Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 03.06.2021 ([Link](#))
- Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 28.05.2021 ([Link](#))
- Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 20.05.2021 ([Link](#))
- Vierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 11.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), 23.04.2021 ([Link](#))
- Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 01.04.2021 ([Link](#))
- Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 26.03.2021 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 19.03.2021 ([Link](#))
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 12.03.2021 ([Link](#))
- Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 05.03.2021 ([Link](#))
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 26.02.2021 ([Link](#))
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 19.02.2021 ([Link](#))
- Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 11.02.2021 ([Link](#))
- Dreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 21.01.2021 ([Link](#))
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 19.01.2021 ([Link](#))
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 07.01.2021 ([Link](#))
- Sechsendzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 22.12.2020 ([Link](#))
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 14.12.2020 ([Link](#))
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.12.2020 ([Link](#))
- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 27.11.2020 ([Link](#))
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 20.11.2020 ([Link](#))
- Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 13.11.2020 ([Link](#))
- Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 06.11.2020 ([Link](#))
- Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 23.10.2020 ([Link](#))
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 16.10.2020 ([Link](#))
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 10.10.2020 ([Link](#))
- Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 02.10.2020 ([Link](#))
- Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 22.09.2020 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.09.2020 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 26.08.2020 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes, 24.06.2020 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 07.08.2020 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 24.07.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 13.07.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, 30.06.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 15.06.2020 ([Link](#))
- Siebente Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.06.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 18.05.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 12.05.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 05.05.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 24.04.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 17.04.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), 02.04.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, 26.05.2020 ([Link](#))

## Hessen

- Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung, 27.12.2021 ([Link](#))
- Zweiten Verordnung zur Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 13.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung, 30.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, 24.11.2021 ([Link](#))
- Siebente Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 09.11.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 03.11.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 11.10.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 22.09.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 13.09.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 17.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung, 19.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV), 24.06.2021 ([Link](#))
- Sechsendreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 28.05.2021 ([Link](#))
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 12.05.2021 ([Link](#))
- Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 11.05.2021 ([Link](#))
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 05.05.2021 ([Link](#))
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 23.04.2021 ([Link](#))
- Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 24.03.2021 ([Link](#))
- Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 24.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 20.03.2021 ([Link](#))
- Neunundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 15.03.2021 ([Link](#))
- Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 04.03.2021 ([Link](#))
- Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 11.02.2021 ([Link](#))
- Sechsendzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 01.02.2021 ([Link](#))
- Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 20.01.2021 ([Link](#))
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 08.01.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung, 21.12.2020 ([Link](#))
- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 14.12.2020 ([Link](#))
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 26.11.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, 06.11.2020 ([Link](#))
- Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 29.10.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 19.10.2020 ([Link](#))
- Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 12.10.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, 29.09.2020 ([Link](#))
- Achtzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 15.09.2020 ([Link](#))
- Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 11.08.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Lesefassung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Schul- und Kitabesuch) ([Link](#))
- Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 20.07.2020 ([Link](#))
- Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus, 01.07.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, 25.06.2020 ([Link](#))
- Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 15.06.2020 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 09.06.2020 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 25.05.2020 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 18.05.2020 ([Link](#))
- Änderungsverordnung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, 12.05.2020 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 07.05.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 01.05.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 27.04.2020 ([Link](#))
- Siebente Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 21.04.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 16.04.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, 08.04.2020 ([Link](#))

**Mecklenburg-Vorpommern**

- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 11.01.2022 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 22.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 15.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 08.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 30.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 26.11.2021 ([Link](#))
- Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V), 23.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 12.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 03.11.2021 ([Link](#))
- Sechzehnte Änderung der Corona-Landesverordnung, 06.10.2021 ([Link](#))
- Fünfzehnte Änderung der Corona-Landesverordnung, 15.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 25.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 17.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 11.08..2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 14.07.2021 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 24.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 16.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 08.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 01.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021, 27.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021, 21.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Aufhebung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO, 18.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO, 12.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 04.05.2021 ([Link](#))
- Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V), 23.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO, 29.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO, 16.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 01.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 27.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 18.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 09.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 06.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 24.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 13.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 05.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 28.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 25.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 22.01.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-LVO M-V Ändert VO vom 28. November 2020, 20.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV, 08.01.2021 ([Link](#))
- Erste Änderung der Quarantäneverordnung MV und Zweite Änderung der Corona-Landesverordnung MV, 18.12.2020 ([Link](#))  
Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, 15.12.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV), 28.11.2020 ([Link](#))
- Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V), 28.11.2020 ([Link](#))
- Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V), 31.10.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert LVO vom 7. Juli 2020, sowie zur Anpassung der Anlagen, 27.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, 20.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung sowie Sechste Verordnung zur Anpassung zur Corona-Lockerungs-LVO MV, 13.10.2020 ([Link](#))

## Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

- Verordnungen der Landesregierung zur neunten Änderung der Quarantäneverordnung, 09.10.2020 ([Link](#)) Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung sowie Fünfte Verordnung zur Anpassung zur Corona-Lockerungs-LVO MV, 06.10.2020 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit über die Gewährung von Befreiungen nach SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 08.10.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und Anpassung der Anlagen, 22.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, 01.09.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und Anpassung der Anlagen, 08.09.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV ([Link](#))
- Berichtigung der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, 13.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, 12.08.2020 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV, 12.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, 09.07.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Siebte Corona-LVO-Änderungsverordnung), 23.06.2020 ([Link](#))
- Hinweisschreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V), 12.06.2020 ([Link](#))
- Fünfte Corona-LVO-Änderungsverordnung, 09.06.2020 ([Link](#))
- Vierte Corona-LVO-Änderungsverordnung, 03.06.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Dritte-Corona-Übergangs-LVO MV), 20.05.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Zweite-Corona-Übergangs-LVO MV), 19.05.2020 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Übergangs-LVO MV, 13.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV), 08.05.2020 ([Link](#))
- Hinweisschreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 07.05.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Schutz-VO, 06.05.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Anti-Corona Verordnung, 30.04.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zu Änderung der Anti-Corona Verordnung, 29.04.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Anti-Corona Verordnung, 23.04.2020 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Anti-Corona Verordnung, 22.04.2020 ([Link](#))
- Anti-Corona-Verordnung der Landesregierung, 17.04.2020 ([Link](#))

### Niedersachsen

- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 23.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 20.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 13.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 11.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 30.11.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), 23.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 09.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 07.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 21.09.2021 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), 24.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 27.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 15.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 18.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 04.06.2021 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), 30.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und zur Aufhebung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 21.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 08.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 23.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 09.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 27.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 12.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 07.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 07.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 06.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 12.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 22.01.2021 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung), 22.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020, 30.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 18.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 15.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 27. November 2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung, 11.12. 2020 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung), 06.11.2020 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), 30.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 22.10.2020 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), 07.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 23.09.2020 ([Link](#))

## Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 10.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 26.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, 31.07.2020 ([Link](#))
- Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), 10.07.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 25.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 19.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 05.06.2020 ([Link](#))
- Änderungsverordnung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 22.05.2020 ([Link](#))
- Änderungsverordnung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 19.05.2020 ([Link](#))
- Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, 08.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, 05.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, 24.04.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, 17.04.2020 ([Link](#))

### Nordrhein-Westfalen

- Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.01.2022 ([Link](#))
- Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 15.01.2022 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021, 11.01.2022 ([Link](#))
- Fünfzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.01.2022 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 3. Dezember 2021, 29.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021, 27.12.2021 ([Link](#))
- Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 23.12.2021 ([Link](#))
- Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.12.2021 ([Link](#))
- Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 03.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 3. Dezember 2021, 03.12.2021 ([Link](#))
- Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 26.11.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021, 23.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO), 24.11.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021, 12.11.2021 ([Link](#))
- Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.11.2021 ([Link](#))
- Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 28.10.2021 ([Link](#))
- Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 27.10.2021 ([Link](#))
- Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 18.10.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Einundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 06.10.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021, 30.09.2021 ([Link](#)) Vierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 29.09.2021 ([Link](#))
- Neununddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 28.09.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021, 14.09.2021 ([Link](#))
- Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 10.09.2021 ([Link](#))
- Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 01.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021, 27.08.2021 ([Link](#))
- Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 22.08.2021 ([Link](#)) Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 18.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 17.08.2021 ([Link](#))
- Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 30.07.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021, 29.07.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021, 26.07.2021 ([Link](#))
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 13.07.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021, 22.07.2021 ([Link](#))
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.07.2021 ([Link](#))
- Einunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 02.07.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021, 08.07.2021 ([Link](#))  
Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 01.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021, 28.06.2021 ([Link](#))
- Dreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 24.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 24.06.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 26. Mai 2021, 17.06.2021 ([Link](#))
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.06.2021 ([Link](#))
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 11.06.2021 ([Link](#))
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.06.2021 ([Link](#))
- Sechsendzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 02.06.2021 ([Link](#))
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 28.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 26. Mai 2021, 27.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 26.05.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, 26.05.2021 ([Link](#))
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 21.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 12.05.2021 ([Link](#))
- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 09.05.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021, 04.05.2021 ([Link](#))
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 30.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 23.04.2021 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021, 22.04.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021, 20.04.2021 ([Link](#))
- Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 16.04.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021, 15.04.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021, 10.04.2021 ([Link](#))  
Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes(Corona-Test-und-Quarantäneverordnung -CoronaTestQuarantäneVO), 08.04.2021 ([Link](#))
- Zwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 26.03.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021, 06.04.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021, 27.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes(Corona-Test-und-Quarantäneverordnung -CoronaTestQuarantäneVO), 11.03.2021 ([Link](#))
- Neunzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 11.03.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021, 22.03.2021 ([Link](#))
- Berichtigung der Siebzehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021, 08.03.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021, 08.03.2021 ([Link](#))
- Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 07.03.2021 ([Link](#))
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coroneinreiseverordnung Nordrhein-Westfalen, 26.02.2021 ([Link](#))
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.02.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW), 12.02.2021 ([Link](#))
- Fünfzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 12.02.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021, 15.02.2021 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 28.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021, 21.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW), 18.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 07.01.2021 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 22.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (QuarantäneverordnungNRW), 18.12.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020, 17.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020, 14.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 30.11.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020, 09.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coroneinreiseverordnung – CoronaEinrVO), 06.11.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 30.10.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaeinreiseverordnung vom 30. September 2020, 29.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 30.10.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaeinreiseverordnung vom 30. September 2020, 06.10.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020, 16.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020, 13.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO), 18.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 15.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO), 15.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO), 31.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), 31.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung), 31.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung, 11.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung), 11.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ([Link](#))
- Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 12.07.2020 ([Link](#))
- Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 06.07.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 15.06.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 10.06.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung, 02.06.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 29.05.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung, 27.05.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 19.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 08. Mai 2020, 15.05.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung, 11.05.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 08.05.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 06.05.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, 01.05.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung, 05.05.2020 ([Link](#))
- Coronabetreuungsverordnung, 16.04.2020 ([Link](#))

**Rheinland-Pfalz**

- Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung, 08.05.2020 ([Link](#))
- Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung, 15.05.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Achte Corona-Bekämpfungsverordnung, 25.05.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Fassung der neunten Corona-Bekämpfungsverordnung ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Neunten Corona-Bekämpfungsverordnung, 09.06.2020 ([Link](#))
- Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung, 04.06.2020 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung, 25.06.2020 ([Link](#))
- Zweite Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung, 14.07.2020 ([Link](#))
- Konsolidierte Lesefassung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung, 25.08.2020 ([Link](#))
- Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung, 19.06.2020 ([Link](#))
- Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung, 11.09.2020 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 18.09.2020 ([Link](#))
- Zweite Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 30.09.2020 ([Link](#))
- Dritte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 02.10.2020 ([Link](#))
- Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 09.10.2020 ([Link](#))
- Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 22.10.2020 ([Link](#))
- Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 30.10.2020 ([Link](#))
- Änderung der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 06.11.2020 ([Link](#))
- Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 27.11.2020 ([Link](#))
- Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 14.12.2020 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 21.12.2020 ([Link](#))
- Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 08.01.2021 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 22.01.2021 ([Link](#))
- Zweite Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 12.02.2021 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 01.03.2021 ([Link](#))
- Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 26.02.2021 ([Link](#))
- Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO), 05.03.2021 ([Link](#))
- Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), 20.03.2021 ([Link](#))
- Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ([Link](#))
- Zweite Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 10.04.2021 ([Link](#))
- Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO), 23.04.2021 ([Link](#))
- Zwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (20. CoBeLVO), 11.05.2021 ([Link](#))
- Einundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO), 19.05.2021 ([Link](#))
- Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (22. CoBeLVO), 01.06.2021 ([Link](#))
- Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO), 16.06.2021 ([Link](#))
- Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO), 30.06.2021 ([Link](#))
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 28.07.2021 ([Link](#))
- Zweite Landesverordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 03.08.2021 ([Link](#))
- Dritte Landesverordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 13.08.2021 ([Link](#))
- Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 19.08.2021 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 08.09.2021 ([Link](#))
- Erste Änderungsverordnung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 21.09.2021 ([Link](#))
- Zweite Änderungsverordnung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 08.10.2021 ([Link](#))
- Siebenzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 04.11.2021 ([Link](#))
- Achtzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, 23.11.2021 ([Link](#))

**Saarland**

- Rechtsverordnung in der Neufassung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 02.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 15.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 29.05.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 12.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 26.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 10.07.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 24.07.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 08.08.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 02.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 17.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 02.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 15.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 17.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 30.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 13.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 27.11.2020 ([Link](#))
- Berichtigung der Verkündung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 27.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 12.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 15.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 22.12.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 08.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 22.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 04.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 18.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 26.02.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 06.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 12.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 25.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 26.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 17.04.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 23.04.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 01.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 12.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 21.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 02.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 10.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 16.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 24.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 07.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 22.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 05.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 18.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 24.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 02.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 15.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 30.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 13.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 27.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 10.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 19.11.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 01.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 16.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 30.12.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, 12.01.2022 ([Link](#))

## Sachsen

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 30.04.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 12.05.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 03.06.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 25.06.2020 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen, 23.06.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 14.07.2020 ([Link](#))
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen, 14.07.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 25.08.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 25.08.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 10.09.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 29.09.2020 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 21.10.2020 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Aufhebung des Beherbergungsverbots), 15.10.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung, 25.06.2020 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 29.09.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 10.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 10.11.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 16.11.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 27.11.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 11.12.2020 ([Link](#))
- Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 22.12.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 30.12.2020 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 12.01.2021 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 26.01.2021 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung, 04.02.2021 ([Link](#))
- Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 11.02.2021 ([Link](#))
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, 12.02.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO), 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 23.03.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 16.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO), 05.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 08.04.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 13.04.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung, 30.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO), 04.05.2021 ([Link](#))

## Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 20.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 26.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 10.06.2021 ([Link](#))
- Verordnung zu Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 13.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 22.06.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zu Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, 20.07.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 24.08.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 21.09.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 19.10.2021 ([Link](#))

### Sachsen-Anhalt

- Konsolidierte Lesefassung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 04.05.2020 in der Fassung vom 12.05.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 26.05.2020 ([Link](#))
- Verlängerung der Sonn- und Feiertagsöffnung, 18.06.2020 ([Link](#))
- Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 30.06.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 30.06.2020 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 15.09.2020 ([Link](#))
- Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 15.09.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderungen der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 27.10.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderungen der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderungen der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 27.11.2020 ([Link](#))
- Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, 09.04.2020, in der Fassung vom 27.11.2020 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Elfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung, 08.01.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 22.01.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 12.01.2021 ([Link](#))
- Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 15.12.2020 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 25.02.2021 ([Link](#))
- Zehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt(Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) 07.03.2021 ([Link](#))

## Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

- Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV), 25.03.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV), 16.04.2021 ([Link](#))
- Zwölfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, 07.05.2021 ([Link](#))
- Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, 21.05.2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, 01.06.2021 ([Link](#))
- Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, 16.06.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 12.07.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 02.08.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 20.08.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 13.09.2021 ([Link](#))
- Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 04.10.2021 ([Link](#))
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, 05.11.2021 ([Link](#))
- Siebte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 09.11.2021 ([Link](#))
- Fünfzehnte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, 23.11.2021 ([Link](#))

### Schleswig-Holstein

- Konsolidierte Lesefassung zur Landesverordnung vom 01.05.2020 in der ab dem 09.05.2020 gültigen Fassung ([Link](#))
- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, 16.05.2020 ([Link](#))
- Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen Bereichen, 16.05.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, 05.06.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, 26.06.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 15.07.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 07.08.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 14.08.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 22.08.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 28.08.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, 01.09.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, 14.09.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein, 01.09.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 18.09.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 01.10.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung, 08.10.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 01.10.2020 ([Link](#))



**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 22.10.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 30.10.2020 ([Link](#))
- Corona-Quarantäneverordnung, 06.11.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 13.11.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 01.11.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 29.11.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 14.12.2020 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) – Landesverordnung zu Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 18.12.2020 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 27.11.2020 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 08.01.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 08.01.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 22.01.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 22.01.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zu Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 12.02.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zu Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 19.02.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 12.02.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 26.02.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 06.03.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zu Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 10.03.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 06.03.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Corona-Bekämpfungsverordnung, 26.03.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 26.03.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung, 10.04.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Corona-Bekämpfungsverordnung, 16.04.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung, 07.05.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 11.05.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 29.05.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 11.06.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 25.06.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 22.07.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, 17.08.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 31.08.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung, 15.09.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 13.10.2021 ([Link](#))
- Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 13.11.2021 ([Link](#))

## Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr

- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 03.12.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung, 20.11.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 03.01.2022 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 23.12.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 17.12.2021 ([Link](#))
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung, 14.12.2021 ([Link](#))

### Thüringen

- Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, 18.04.2020 ([Link](#))
- Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 02.05.2020 ([Link](#))
- Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung, 12.05.2020 ([Link](#))
- Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung, 04.06.2020 ([Link](#))
- Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 09.06.2020 ([Link](#))
- Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 07.07.2020 ([Link](#))
- Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 19.08.2020 ([Link](#))
- Vierte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, 19.08.2020 ([Link](#))
- Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 30.09.2020 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 31.10.2020 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 29.11.2020 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 14.12.2020 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung, 09.01.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung, 25.01.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen, 02.02.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen, 18.02.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung einer weiteren sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen, 12.03.2021 ([Link](#))
- Änderung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung, 30.03.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, 31.03.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung, 22.04.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 22.04.2021 ([Link](#))

**Corona-Krise: Aktuelle Regelungen der Bundesländer über den Umgang mit dem Corona-Virus**  
**Stand: 28.01.2022, 17:00 Uhr**

- Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 29.04.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 07.05.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 01.06.2021 ([Link](#))
- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-), 30.06.2021 ([Link](#))
- Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 27.07.2021 ([Link](#))
- Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 23.08.2021 ([Link](#))
- Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 16.09.2021 ([Link](#))
- Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 01.10.2021 ([Link](#))
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, 29.10.2021 ([Link](#))